

176.1. - 176.10.

Abschrift.

Opernhaus

Essen.

Kraus protestiert gegen Eingriffe in Offenbachs Werk  
und sein textliches Urheberrecht, fordert volle Wiederher-  
stellung

✓ Rechtsanwalt Samek.

S 4.40 bezahlt. Aufgegeben am 10.III.1932.

Kraus - Stadt. Theater  
Bühnen



Dienstliche Angaben:

Sattung:

Telegramm

Eing.-Nr.

49  
25

Die Telegraphenverwaltung übernimmt hinsichtlich der ihr zur Beförderung oder Bestellung übergebenen Telegramme keine volle immer geartete Verantwortung.

universaledition wien =

Aufgegeben von

auf Fg. Nr.

am / 193 um Uhr M.

durch:

Worte

Worte

Aufgegeben

193

46 essen 80 19 12 1415 =

Die obigen Angaben bedeuten: 1. die Aufgabenummer, 2. die Wortzahl (auch in Bruchform), 3. die Monatszahl, 4. den Monatstag, 5. die Aufgabezeit.



Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien. (S. 1.) 2586 31

telegramm rechtsanwalt samek unverstaendlich text

erzherzog unverändert geringe musikalische kuerzungen

weil vorstellung fast 3 1/2 stunden = schulz -

eingegangen

14. März 1932

dornburg .+

D. O. Nr. 769, (B. M. S. 4



rwaltu

nerve

Abschrift.

Universaledition Wien

46 Essen 80 19 12 1415

Telegramm Rechtsanwalt Samek unverständlich Text Erzherzog  
unverändert geringe musikalische Kuerzungen weil Vor-  
stellung fast 3 1/2 stunden - Schulz - Dornburg

Eingegangen 14. März 1932.



essener städtische bühnen  
der operndirektor;  
rudolf schulz-dornburg  
generalmusikdirektor

A b s c h r i f t

essen, den 15. märz 1932

hochgeehrter herr kraus!

herr rechtsanwalt samek telegraphiert mir, dass Sie gegen eingriffe in offenbachs werk und in ihr textliches urheberrecht protestieren.

mir ist der sinn des telegramms vollkommen unverstänlich, auch wer Sie in dieser form orientiert hat- ich habe mich mit meinen leuten voll begeisterung an das werk gemacht und in grösster ehrfurcht vor Ihrer wundervollen arbeit.

leider fiel in unsere probenarbeit eine bedenkliche krankheits-epidemie im personal, durch die ich im letzten augenblick durch einspringende gaste nicht ganz erreicht habe, was mir vorschwebte. ich kann auch nicht beurteilen, ob es mir einigermaßen gelungen ist, das zu bringen, was ich für das werk und Ihre bearbeitung empfinde und was Sie mir in so wundervoller weise in berlin neuerlich suggeriert haben. ich weiss nur, dass ich textlich selbstverständlich nicht-s geändert habe, sondern mich nur im laufe der letzten arbeiten zu einigen kürzungen entschloss, weil sich die aufführung sonst sehr in die länge gezogen hätte. das werk ist sowieso erheblich lang und wir sind hier durch schweren abbau im personal gezwungen, die umbauten allzu sehr auszu dehnen, sodass die aufführung am tage der premiere weit über 3 stunden dauerte, trotzdem ich einige, musikalische kürzungen angebracht hatte und zwar fast durchweg nur durch weglassen der reprisen. die einzige, erhebliche änderung, zu der ich mich schweren herzens entschlossen habe, war der schluss. man hat hier im ruhrgebiet seit monaten in alberner weise über die sogenannte offenbach-renaissance gespöttelt und ich musste gefahr laufen, dass die von Ihnen eingefügte verherrlichung offenbachs im schluss-finale die wirkung der aufführung wesentlich geschwächt hätte.

jedenfalls glaube ich, mich völlig von jeder verballhornung freigehalten zu haben.

ich bedaure ausserordentlich, dass Sie das werk hier nicht hören können. die aufführung hat einen nachhaltigen erfolg, wenn auch nicht im sinne des üblichen operetten-klamauks, und wir sind glücklich, ein so bezauberndes stück in seiner urgestalt auf unserem spielplan zu haben.

ich bin mit dem ausdruck meiner vorzüglichsten hochachtung

ergebenst

Schulz-Dornburg





essener städtische Bühnen  
der Operndirektor  
Rudolf Schulz-Dornburg  
Generalmusikdirektor

essen, den 31. März 1932

an die  
Universal - Edition  
w i e n I  
-----  
Karlsplatz 6

sehr geehrter Herr Heinzheimer!

Die Angelegenheit mit Herrn Kraus ist gelinde gesagt unbegreiflich. Ich schicke Ihnen hier die Abschrift eines Briefes mit, auf den ich überhaupt keine Antwort bekommen habe und wiederhole Ihnen, dass meine Eingriffe in das Ganze mit grösster Liebe geschehen sind und wie mir scheint aus einer Kenntnis des Werkes heraus, die Herr Kraus mir als Musiker und auf Grund meines Namens wohl zutrauen dürfte.

Als ich das Werk annahm, habe ich es lediglich aus einer glühenden Liebe für Kraus, seine Bearbeitung und für Offenbach überhaupt getan, trotzdem ich wusste, dass sich die hiesige Öffentlichkeit in Kritik und Publikum dagegen stellen würde, weil man hier eben unter dem Begriff Operette etwas anderes versteht und verstehen will. Da man sich seit Monaten über die sogenannte Offenbach-Renaissance lustig macht, war die Geschichte schwierig genug. Einzig und allein also der ernste Wille, dem Werk zu einem Erfolg zu verhelfen, hat mich zur Annahme gebracht. Dass ich mich entschloss, die Aufführung selbst zu inszenieren und dirigieren, beweist ja wohl weiter, dass ich es ernst genug genommen habe. Die eigentlichen Änderungen, die ich vorgenommen habe, sind Kürzungen einestheils aus Gründen der zu langen Dauer des Werkes, andernteils aus der Tatsache, dass ich während meiner Proben geradezu vom Unglück verfolgt wurde und eine Absage nach der andern erlebte. Wir haben das Werk deshalb immer wieder verschoben; allerdings musste der Termin gehalten werden und ich war gezwungen durch die Krankheit des sehr nervösen Erzherzogs Kürzungen vorzunehmen.

Ich glaube aber, dass der hiesige Eindruck so ist, wie Herr Kraus ihn sich gedacht hat und wünsche nur, dass sich einer von Ihnen die Aufführung ansieht, auf die ich stolz bin und die in ihrer ganzen Leichtigkeit geradezu an Mozart erinnert. Der

Generalmusikdirektor  
Rudolf Schulz-Dornburg  
der Operndirektor  
essener städtische Bühnen

Essen, den 31. März 1932

an die  
Universal - Edition  
W i e n I  
Karlplatz 6

Sehr geehrter Herr Beinhart!

Die Angelegenheit mit Herrn Kraus ist keineswegs ungetrüb-  
lich. Ich schicke Ihnen hier die Abschrift eines Briefes mit,  
bei dem ich überhaupt keine Antwort bekommen habe und wieder-  
hole Ihnen, dass meine Eingriffe in das Ganze mit größter In-  
teresse geschehen sind und wie mir scheint aus einer Kenntnis des  
Werkes heraus, die Herr Kraus mir als Musiker und auf Grund  
meines Namens wohl zuzurechnen dürfte.  
Als ich das Werk annahm, habe ich es lediglich aus einer für  
denen Liebe für Kraus, seine Bearbeitung und für Offenbach  
überhaupt getan, worüber ich warte, dass sich die diesbezüg-  
liche Öffentlichkeit in Kritik und Publikum äußern werden, weil  
man hier eben nicht den Begriff operette etwas anderes versteht  
und verstehen will. Da man sich seit Monaten über die sogenann-  
te Offenbach-Renaissance lustig macht, war die Geschichte  
schwierig genug. Einzig und allein also der ernste Wille, dem  
Werk zu einem Erfolg zu verhelfen, hat mich zur Annahme ge-  
bracht. Dass ich mich entschloss, die Einführung selbst zu ins-  
zenieren und dirigieren, beweist ja wohl weiter, dass ich es  
erst genug genommen habe, die eigentlichen Änderungen, die ich  
vorgenommen habe, sind Kürzungen einestells aus Gründen der so  
langen Dauer des Werkes, andererseits aus der Tatsache, dass ich  
während meiner Proben geradezu vom Unglück verfolgt wurde und  
eine Episode nach der andern erlebte. Wir haben das Werk deshalb  
immer wieder verschoben; allerdings musste der Termin gehalten  
werden und ich war gezwungen durch die Krankheit des sehr her-  
vörsen erprobten Künstlers vorzunehmen.  
Ich glaube aber, dass der diesbezügliche Eindruck so ist, wie Herr  
Kraus ihn sich gedacht hat und wünsche nur, dass sich einer von  
Ihren die Einführung erleidet, um die ich stolz bin und die in  
Ihrer ganzen Leichtigkeit geradezu an Mozart erinnert. Der

scharfe Angriff gegen unsere arbeit verletzt mich ausserdem, weil wir mit allen mitteln versuchen, das werk durchzudrücken. so habe ich z.b., als mein erzherzog für 5 wochen zuckerkrank geschrieben wurde, die rolle des erzherzogs selbst übernommen.

wenn ich mich überhaupt entschliessen würde, auf grund eines juristischen paragraphen etwas nachträglich wieder zu ändern, so könnte es nur das finale des letzten aktes sein, das ich, wie Sie aus dem brief sehen, ebenfalls nur geändert habe, um die apotheose auf offenbach nicht zu deutlich werden zu lassen.

im übrigen habe ich weiter für das werk geworben wo ich konnte und bitte Sie bei dieser gelegenheit, herrn zwissler in darmstadt textbuch und eingerichteten klavierauszug zu übersenden. er interessiert sich stark für das werk.

für heute mit bestem gruß

Schulz-Dornburg

schwere Angst gegen unsere Arbeit verlor mich an  
das, weil mit allen Mitteln versuchen, das Wort zu  
schreiben, so habe ich a. d. s. s. die Welt der  
dieser zuckrigen Geschieden wurde, die Teile des  
selbst übernommen.

wenn ich mich über die antichristlichen Erde, der  
eines jenseitigen perspektiven etwas beschreiben  
andere, so könnte es nur die Teile des letzten  
das ich, wie sie aus dem Blick sehen, ebenfalls  
dort habe, um die Spalten der Offenbarung nicht zu  
werden zu lassen.

in diesen habe ich weiter in der Welt geworden so  
konnte und bitte die bei dieser Gelegenheit, bitte  
in demselben Text die eigentlichen Hinweise zu  
übersehen, er ist sich stark in der Welt.  
heute mit besten  
Schulz-Forst



6. April 1932

An die  
Essener Städtischen Bühnen  
Operndirektion

E s s e n

Auf Ihr Schreiben vom 15. März erwidern wir:

Der Sinn des Telegramms unseres Rechtsanwalts war vollkommen verständlich.

Wenn es aber zum Verständnis wirklich der Beantwortung Ihrer Frage bedarf, wer Herrn Karl Kraus „in dieser Form orientiert hat“, so kommen wir Ihnen gern entgegen. Die offizielle Programmschrift Ihres Theaters hat ihn orientiert, also wohl Sie selbst. In dem Artikel eines Herrn Költzsch - der die „Madame l'Archiduc“ gründlich zu kennen scheint, da er sie „spritzig“ findet und in ihr ein „Couplet der Marietta vom Stillesein“ entdeckt hat - sind immerhin zwei Fußnoten in ziemlich verständlichem Deutsch enthalten, die vielleicht, wenn er das „Couplet vom Stillesein“ beherzigt hätte, nicht erschienen wären. Mit dankenswerter Offenherzigkeit wird da gesagt, daß „ein Leerlauf ganzer Stücke, Couplets, Chöre, melodischer Floskeln, Kadenzwendungen“, der in einem Werke „nicht zu verkennen“ sei, dem zugleich Mozartang zugesprochen wird, „in der Essener Aufführung“ - dies der Wortlaut der ersten Fußnote - „durch geschickte Kürzungen auf ein erträgliches Maß reduziert wurde“. Herr Karl Kraus findet dieses Maß unerträglich: als Autor des deutschen Textes, der mit dem Verlag die Abmachung getroffen hat, daß weder am Text noch an der Musik ohne sein Wissen etwas geändert werden darf. Durch die zweite Fußnote wird zu der Bemerkung, daß „uns“ - nämlich dem Herrn Költzsch, nicht etwa Herrn Karl Kraus - die Tonart Offenbachs „durch die beiden Schlußstücke frivolisiert erscheinen muß“, die Beruhigung erteilt: „ein Grund für die in Essen vorgenommene Änderung: die Operette mit einem Zurückgreifen auf ein Ensemble des ersten Aktes zu schließen“. Welcher denkbar Offenbach-widrigste Unfug da verübt wurde - ob man auf „Küßt immerzu“ oder auf „So einen Knirps“ zurückgegriffen hat - entzieht sich vorläufig unserer Kenntnis. Was immer geschehen sein mag, insbesondere aber die Weglassung der „beiden Schlußstücke“ als solche, empfindet Herr Karl Kraus als Unfug und Eingriff in seine Rechte. Sie teilen ihm mit, daß eine Weglassung der von ihm

an die  
Bessener städtischen Bühnen  
Operndirektion  
W 2 8 0 7

Auf ihr Schreiben vom 19. März erwidern wir:  
 Der Sinn des Telegramms unseres Rechtsanwalts war voll-  
 kommen verständlich.  
 Wenn es aber zum Verständnis wirklich der Beantwortung  
 ihrer Frage bedarf, wer Herr Karl Kraus „in dieser Form“  
 „hier hat“, so können wir Ihnen gern entgegen die offizielle Pro-  
 grammnote Ihres Theaters mit hin orientiert, also wohl Sie selbst  
 in dem Artikel eines Herrn Köttsch - der die „Wesens-Verhältnisse“  
 gründlich zu kennen scheint, da er die „geistig“ findet und in  
 ihr ein „Couplet der letzten vom Stillsein“ entdeckt hat - sind  
 immerhin zwei Figuren in ziemlich verständlichem Deutsch enthal-  
 ten, die vielleicht, wenn er das Couplet vom Stillsein“ demerzt  
 hätte, nicht erschellen wären. Mit dankenswerter Offenherzigkeit  
 wird da gesagt, daß „ein letzter Kanter Stück, Couplet, Übers,  
 melodischer Flocken, Kackentropfen“, den in einem „erke“ nicht  
 zu erkennen“ sei, dem z. B. „Mozart“ zugeschrieben wird, „in  
 der letzten Aufnahme“ der ersten Aufnahme.  
 „Durch geschickte Klirren“ ein „erstaunliches Maß“ reduziert wird  
 der Herr Karl Kraus läßt dieses Maß unzutrefflich: als Autor des  
 deutschen Textes, der mit dem Verlag die Abmachung getroffen hat,  
 das weder am Text noch an der Musik ohne sein Wissen etwas Geän-  
 dert werden darf. Durch die zweite Aufnahme wird zu der Bemerkung,  
 daß „uns“ - nämlich dem Herrn Köttsch, nicht etwa Herrn Karl  
 Kraus - die Tonart Österreichs, durch die goldenen Föhnenstücke Tri-  
 volisiert erscheinen mag, die Vermählung erweist: „ein Grund für  
 die in diesen Vorlesungen angeführte die Operette mit einem Kanak  
 stellen soll ein Ansehen des ersten Aktes zu sein.“, welcher  
 gegenüber Österreich-wichtigste Umzug de Verlobt wurde - da man aus  
 „Kist immerzu“ oder bei „so einen Kanak“ Kanakereiten hat -  
 entzieht sich vollständig unserer Kenntnis. Was immer geschehen sein  
 mag, insbesondere aber die Negierung der „beiden Schwestern“  
 als solche, empfindet Herr Karl Kraus als Umzug und schließt in  
 seine Rechte. Sie teilen ihm mit, das eine „Vergessen“ der von ihm



10

„eingefügten Verherrlichung Offenbachs im Schlußfinale" vorgenommen wurde. Da diese aber gewiß keine Frivolisierung bedeutet, so vermuten wir, daß Sie auch das Couplet „Nicht das!", welches in der gleichen Programmschrift mit Recht als „unvergänglich" gepriesen wird - und mit einer Charakteristik, die den Sinn und Ernst der scheinbaren „Frivolisierung" hervorhebt -, gestrichen haben. Sollte dies aber selbst nicht der Fall sein und der Herr Költzsch mehr aus der Schule geschwätzt haben als dort gelehrt wurde, so protestiert der Textautor gegen das, was Sie tatsächlich unternommen haben und was Sie zugeben, also vor allem einmal gegen die Weglassung der von ihm „eingefügten Verherrlichung Offenbachs". Wenn Sie „in größter Ehrfurcht vor seiner wundervollen Arbeit" sich ans Werk gemacht haben, so hätte diese Ehrfurcht Sie davon abhalten müssen, sich an der Arbeit zu vergreifen - durch Eingriffe wie durch Zurückgriffe -, und mindestens, falls Sie schon eine Lust dazu angewandelt hat, zu einer Anfrage beim Autor bestimmen müssen (deren Beantwortung freilich negativ ausgefallen wäre). Die „Krankheitsepidemie" im Personal, die Sie neben den künstlerischen Motiven zu Ihrer Entlastung heranziehen, ist gewiß ein bedauernswerter Umstand, vermöchte aber weder die Streichung von Leerläufen und Frivolisierungen zu rechtfertigen, noch die Unterlassung einer Anfrage zu entschuldigen, ob der Autor damit auch einverstanden sei. Wenn Ihnen Herr Karl Kraus „in so wundervoller Weise in Berlin" etwas „suggeriert" hat, so müßte man wohl annehmen, daß auch der Respekt vor seinem Verfügungsrecht über sein geistiges Gut dazu gehöre (falls schon in anderen Fällen mit dem Autorrecht umgesprungen werden dürfte), und daß Ihre Willkür zumindest ein schlechter Beweis der Dankbarkeit für die Mühe sei, deren sich Herr Karl Kraus in Berlin tatsächlich unterzogen hat, um Ihnen das Verständnis für Werk und Bearbeitung zu suggerieren. Wenn Sie „nur wissen", daß Sie „textlich selbstverständlich nichts geändert haben", so wissen Sie das Gegenteil von dem, was Sie wissen. Sollten Sie es aber wider Erwarten doch noch immer nicht wissen, so können Sie nicht allein durch die Fußnoten des Herrn Költzsch, sondern auch durch Ihr eigenes Bekenntnis erfahren, daß Sie Teile des Gesangstextes gestrichen haben. Aber Sie bleiben dabei, daß Sie textlich selbstverständlich nichts gestrichen, „sondern" sich „nur im Laufe der letzten Arbeiten zu einigen Kürzungen" entschlossen haben, „weil sich die Ausführung sonst sehr in die Länge gezogen hätte; das Werk ist sowieso



eingelagerten Verherrlichung Offenbarung im Schichtfinale" vorgenommen worden. In diese aber gewiss keine Trivialisierung bedeutet, so vermuten wir, das die auch das Jüngste "Nicht das!", welches in der gleichen Programmstruktur mit Recht als "unvergleichlich" Ergebnis sein wird - und mit einer Charakteristik, die das Sinn und Ernst der schillernden "Trivialisierung" hervorhebt - festgestellt haben sollte diese aber selbst nicht der Fall sein und der Herr Kölsch nicht aus der solche geschwätzten haben als dort gefehlt wurde, so protestant der Textator gegen das, was die Tatsächlich Entnommen haben und was die Kugel, also vor allem einmal gegen die Lösung der von ihm "eingelagerten Verherrlichung Offenbarung", wenn sie in großer Maßnahme vor seinen wunderbaren Arbeit" sich ein Werk gemacht haben, so hatte diese Abwärtige die davon abhätten lassen, sich an der Arbeit an zu beteiligen - durch Eingriffe wie durch Ausschüttung - und mündelnde, falls sie schon eine Lust dazu angewandt hat, zu einer Anlage beim Autor bestimmt müssen (dabei Verantwortung freilich negativ angefallen wäre). Die "Frank" (nicht "Frank") im Personal, die die neben den künstlerischen Motiven zu ihrer Anleistung heranziehen, ist gewiss ein bedauerlicher Zustand, vermehrte aber weder die Streichung von Texten als Trivialisierungen zu registrieren, noch die Darstellung einer Aufgabe zu entschuldigen, oder gar auch einverständnis sein wenn ihnen Herr Karl Kölsch in der wunderbaren Weise in Berlin etwas "angewendet" hat, so hätte man wohl annehmen, das auch der Respekt vor seinen Verdiensten über sein Leistung auf dem Gebiet (falls schon in anderen Fällen mit dem Autorrecht umgesprungen werden dürfte), und das ihre Willkür zumindest ein schlechter Beweis der Dankbarkeit für die Jahre sei, deren sich Herr Karl Kölsch im Berlin tatsächlich unterzogen hat, um ihnen das Verständnis für Wert und Bedeutung zu ergründen. Wenn sie "nur wissen", das sie "textlich selbstverständlich nicht geändert haben", so wissen sie das Gegenteil von dem, was sie wissen. Sollten sie es aber wider erwarten noch immer nicht wissen, so können sie nicht allein durch die Hinweise des Herrn Kölsch, sondern auch durch ihr eigenes Verständnis erfahren, das die Kritik des Gegenstandes gestrichen haben. Vor die gleichen dabei, das die textlich selbstverständliche nicht gestrichen, "sondern" sich "im Jahre der letzten Arbeit" zu einem "entschiedenen" entschlossen haben, weil sich die Aufklärung sonst sehr in die Länge gezogen hätte; das Werk ist sowieso



6. April 1932

erheblich lang ..." Das Werk ist kurz wie der Wahn, mit solchem Hin und Her von Leugnen und Gestehen in einem Satz, mit solcher Miene der verfolgten Unschuld, die einem deutschen Schlachtbericht gleichsieht, vor Herrn Karl Kraus bestehen zu können. (Auch dieser Vergleich weist auf die Fortsetzung: daß die Reu' lang ist.) Sie kommen noch mit dem Abbau im Personal und mit dem Umbau der Szene, alles Dinge, die in der Programmschrift als musikdramatische Motive nicht angeführt sind; es fehlt noch der Aufbau, welcher aber, wie bei jeder kriegerischen Leistung, die Verträge als „Fetzen Papier“ behandelt, nicht lang auf sich warten lassen wird. Ferner weisen Sie darauf hin, daß die Aufführung bei der Premiere „weit über drei Stunden dauerte“ - ein gewiß unliebsames Faktum, an dem aber den Textautor keine Schuld trifft, welcher für die Spielweise neudeutscher, also von Natur Offenbach=fremder Ensembles nur die Verantwortung übernimmt, wenn er selbst die Regie führt. Die Premiere also habe so lange gedauert, „trotzdem Sie einige musikalische Kürzungen angebracht hatten und zwar fast durchweg nur durch Weglassen der Reprisen“. Sollte hier nicht zu erkennen gegeben sein, daß Sie dem Übelstand bei den späteren Aufführungen noch durch weitere Kürzungen abgeholfen haben, so wäre doch in dem Nebensatz einer Verteidigung abermals das Geständnis textlicher Eingriffe abgelegt. Dann gelangen Sie aber zu einem Hauptsatz: von der „einzigen, erheblichen Änderung, zu der Sie sich schweren Herzens entschlossen haben“, der des Schlusses. Nun möchte man schon glauben, daß Sie endlich den Sinn des Telegramms unseres Rechtsanwalts verstehen. Aber Sie haben da ein letztes Motiv, von dessen Eindruck Sie sich alles versprechen: im Ruhrgebiet hat man über die Offenbach=Renaissance gespöttelt. Hauptsächlich aus diesem Grund, mehr noch als aus den künstlerischen, technischen und physischen Gründen oder wegen der Frivolität, haben Sie die Verherrlichung Offenbachs, Musik und Text, ausgemerzt. Was folgt daraus? „Jedenfalls glaube ich, mich völlig von jeder Verballhornung freigehalten zu haben.“ Herr Karl Kraus wieder glaubt, daß es da vor allem auf seinen Glauben ankomme, den er jedenfalls einer solchen Rechtfertigung versagen muß.

Nun haben Sie in einem Brief an die Universal=Edition, bei der Sie sich darüber beklagen, daß Sie von Herrn Kraus „überhaupt keine Antwort bekommen haben“ - hier ist sie - ausgesprochen,

erheblich lang... das Werk ist kurz wie das Leben, mit solchem  
 hin und her von Gedanken und Gesetzen in einem Satz, mit solcher  
 einem der verflochtenen Unschuld, die einem deutschen Schriftsteller  
 Gleichheit, vor dem mit einem bestehen zu können. (Auch dieser  
 Vergleich weist auf die Fortsetzung: das ist lang ist.) Die  
 können noch mit dem Leben im Einzelnen und mit dem Umstand der Szene,  
 alles Frage, die in der Formensprache die musikalische Sprache  
 ve nicht anordnet sind; es fehlt noch der Inhalt, welcher nach  
 wie bei jeder künstlerischen Leistung, die Verträge als "letzten Pa-  
 gien" behandelt, nicht lang und sich weiter lassen wird. Ferner  
 weisen sie darauf hin, dass die Ausführung der der "reineren" Welt  
 über drei Stunden dauerte" - die gewisse unvollkommenen Faktoren, so dem  
 aber der Textator keine Gewalt tritt, welcher für die Spielweise  
 verantwortl. also von Natur Offensicht-tendenz annehmbar nur die  
 Verantwortung bestimmt, wenn er selbst die Regie führt. Die ins-  
 nere also habe es lange gedauert, "trotzdem sie einfluss musikalisch-  
 sche Künsteren angedrückt hatten und zwar fast ausschließlich nur durch  
Verlassen der Künsteren". Sollte hier nicht zu erkennen gegeben  
 sein, dass die dem Bestehen der ein späteren Anforderungen noch  
 durch weitere Künsteren zu erfüllen haben, so wäre doch in dem Be-  
 bereich einer verteilten Verantwortung das Verständnis textlicher Ein-  
 tritte angelegt. Wenn sie eben zu einem Haupttext: von der  
 "ästhetischen, ethischen Änderung", zu der sie sich schweren Herzens  
 entschlossen haben", der des Schicksals. Man möchte man schon glau-  
 ben, dass die endlich den Sinn des Textes anders hochschätzte  
 verstehen. Aber sie haben es ein letztes Motiv, von dessen Eindruck  
 sie sich alles versprechen: im Hintergrund hat man über die öf-  
 fentlich-rechtliche Gesetzmäßigkeit. Haupttextlich aus diesem Grund, man  
 noch als aus den künstlerischen, technischen und physischen Urin-  
 den oder wegen der Revolütät, haben sie die Verantwortlich-keit  
 nach, Musik und Text, zugeordnet. Was folgt daraus? "Technische  
 Klasse ist, nicht völlig von jeder Verantwortung freigestellt zu  
 haben." Aber kann man wieder flucht, dass es da vor allem sein sei-  
 nen eigenen Anknüpfung, den er jedenfalls einer solchen höchst-  
 güng versagen muss.



Man haben sie in einem Brief an die Universität  
 bei der sie sich darüber bekümmern, dass sie von Herrn Kraus "über-  
 haupt keine Antwort bekommen haben" - hier ist sie - ausgesprochen

20

daß Ihnen „die Angelegenheit mit Herrn Kraus gelinde gesagt unbegreiflich“ ist. Wenn er Ihnen etwas gelinde sagen sollte, so wäre es, daß er Ihr Vorgehen, selbst gemessen mit dem Maß der Theaterüblichkeit, für ungeheuerlich, Ihre Rechtfertigung für absurd hält und an den von Ihnen gleich wieder zugegebenen „Eingriffen in das Ganze, die mit größter Liebe geschehen sind“, weniger die Liebe als die Eingriffe bemerkenswert findet. Er würde es vorziehen, daß Sie die Liebe an Autoren wenden, die in Erwartung von Tantiemen sich die Eingriffe gefallen lassen, und hätte gar nichts dagegen, daß Sie Streichungen aus welchen Gründen immer in der „Blume von Hawaii“ vornehmen, welche sich ja in Ihrem Repertoire vorfindet und deren Spieldauer von 19.30 bis 23 Uhr angegeben ist. Sie verlangen, Herr Karl Kraus solle Ihnen eine Kenntnis der „Madame l'Archiduc“ - die sich nicht so voll entfalten darf - „als Musiker und auf Grund Ihres Namens zutrauen“. Er verlangt, daß Sie ihm die Kenntnis seines Werkes selbst ohne Beziehung zu seinem Namen zutrauen. Wenn Sie, wie Sie auch der Universal-Edition versichern, für ihn und für Offenbach „glühende Liebe“ empfinden, so müssen wir Ihnen mit allem Dank des Herrn Kraus wiederholt sagen, daß dieses Gefühl eine Anfrage bei dem Autor und Schützer Offenbachs gerechtfertigt hätte: ob ihm Ihre Eingriffe erwünscht seien; den Versuch einer Vergewisserung, die doch auch gegenüber jedem Autor am Platze wäre, mit dem Sie weniger sympathisieren. In diesem zweiten Schreiben setzen Sie die Entschuldigung einer Willkür, deren Feststellung Ihnen gelinde gesagt unbegreiflich ist, zu dem Geständnis fort, daß Sie „durch die Krankheit des sehr nervösen Erzherzogs gezwungen waren, Kürzungen vorzunehmen. Also offenbar auch im Dialog, da ja der Erzherzog in der Musik fast nur sein Original-Entree hat! Wenn Sie anführen, der scharfe Angriff verletze Sie, weil Sie in Ihrer Hingabe für das Werk so weit gegangen seien, durch fünf Wochen selbst den Erzherzog zu spielen, so wird zur Würdigung dieses Opfers lediglich in Frage kommen, ob Sie den Erzherzog gut gespielt haben - die originale und etwas widerspruchsvolle Art Ihrer Verantwortung zeigt, daß Ihnen die Rolle liegt -; aber keinesfalls könnte dieses Opfer Kürzungen rechtfertigen, die für Ihren Vorgänger durchgeführt wurden, oder gar als Ersatz für die Apotheose auf Offenbach in Betracht kommen. Wozu Sie sich „auf Grund eines juristischen Paragraphen nachträglich entschließen“, wird nicht so sehr in Ihr Ermessen ge-



III.

6. April 1932

stellt sein, wie in das des Textautors, dessen Recht Sie verletzt haben. Er verlangt volle Wiederherstellung des Werkes, und zwar bis zu jener Gestalt des Textes und Notentextes, die er der Universal-Edition überlassen hat. Diese wird gezwungen sein, die Restituierung des schon von ihr selbst verunstalteten Notentextes von den Theatern, denen sie das Werk in dieser Form ausgeliefert hat, zu verlangen.

Wir hoffen, daß diese Erklärung ausreichen wird, Ihnen den Sinn des Telegramms unseres Rechtsanwalts verständlich zu machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rekomm.

Verlag „DIE FACKEL“  
als Verwalter der Vorlesungen  
KARL KRAUS.

1. April 1933

III

stellen sein, wie in das des Textators, dessen Recht die vor-  
 letzt haben. Die Verleugung der Minderheiten des Textes, und  
 zwei die zu jener Gesetz des Textes und Textes, die er der  
 Universal-Kritik überlassen hat. Diese wird gewogen sein, die  
 Bestätigung der schon vor ihm selbst vormaligen Textes  
 von der Befreiung, wenn sie das Werk in dieser Form angeteilt  
 hat, zu verlangen.

Wir hoffen, dass diese Erklärung ausreichen wird, Ihnen  
 den Sinn des Lehrens unseres neuhumanistischen Verständnisses zu

Machen.

Vorsitzlicher Hochachtung,



Dr. Franz Rupp  
 als Vertreter der Vorlesung  
 CARL KRAUS

Erkomm.

6. April 1932

An die  
Essener Städtischen Bühnen  
Operndirektion

E s s e n

Auf Ihr Schreiben vom 15. März erwidern wir:

Der Sinn des Telegramms unseres Rechtsanwalts war vollkommen verständlich.

Wenn es aber zum Verständnis wirklich der Beantwortung Ihrer Frage bedarf, wer Herrn Karl Kraus „in dieser Form orientiert hat“, so kommen wir Ihnen gern entgegen. Die offizielle Programmschrift Ihres Theaters hat ihn orientiert, also wohl Sie selbst. In dem Artikel eines Herrn Költzsch - der die „Madame l'Archiduc“ gründlich zu kennen scheint, da er sie „spritzig“ findet und in ihr ein „Couplet der Marietta vom Stillesein“ entdeckt hat - sind immerhin zwei Fußnoten in ziemlich verständlichem Deutsch enthalten, die vielleicht, wenn er das „Couplet vom Stillesein“ beherzigt hätte, nicht erschienen wären. Mit dankenswerter Offenherzigkeit wird da gesagt, daß „ein Leerlauf ganzer Stücke, Couplets, Chöre, melodischer Floskeln, Kadenzwendungen“, der in einem Werke „nicht zu verkennen“ sei, dem zugleich Mozarttrug zugesprochen wird, „in der Essener Aufführung“ - dies der Wortlaut der ersten Fußnote - „durch geschickte Kürzungen auf ein erträgliches Maß reduziert wurde“. Herr Karl Kraus findet dieses Maß unerträglich: als Autor des deutschen Textes, der mit dem Verlag die Abmachung getroffen hat, daß weder am Text noch an der Musik ohne sein Wissen etwas geändert werden darf. Durch die zweite Fußnote wird zu der Bemerkung, daß „uns“ - nämlich dem Herrn Költzsch, nicht etwa Herrn Karl Kraus - die Tonart Offenbachs „durch die beiden Schlußstücke frivolisiert erscheinen muß“, die Beruhigung erteilt: „ein Grund für die in Essen vorgenommene Änderung: die Operette mit einem Zurückgreifen auf ein Ensemble des ersten Aktes zu schließen“. Welcher denkbar Offenbach=widrigste Unfug da verübt wurde - ob man auf „Kußt immerzu“ oder auf „So einen Knirps“ zurückgegriffen hat - entzieht sich vorläufig unserer Kenntnis. Was immer geschehen sein mag, insbesondere aber die Weglassung der „beiden Schlußstücke“ als solche, empfindet Herr Karl Kraus als Unfug und Eingriff in seine Rechte. Sie teilen ihm mit, daß eine Weglassung der von ihm



0. April 1933

An die

Essener Stadtsachen Männer  
Querdirektion

Essen

Auf ihr Schreiben vom 13. März erwidern wir:

Der Sinn des Folgerungs unseres Rechtsanwalts war voll-

kommen verständlich.

Kann es aber zum Verständnis wirklich der Beantwortung

Ihrer Frage bedarf, weil Herr Karl Kraus „in dieser Form orien-

tiert hat“, so kommen wir Ihnen gern entgegen. Die offizielle Pro-

grammschrift Ihres Theaters hat ihn orientiert, also wohl Sie selbst

in dem Artikel eines Herrn Kötzsch - über die „Sache L'Athénien-

tradition zu kennen scheint, da er die „Spitzzeit“ findet und in

Ihr dem „Couplet der letzten vom Stillleben“ entdeckt hat - sind

immerhin zwei Personen in ästhetisch verständlichem Deutsch enthal-

ten, die vielleicht, wenn er das Couplet vom Stillleben“ beherr-

schafft, nicht erschrecken werden. Mit dankbarer Erinnerung

wird es gesagt, das „einmal anderer Stücke, Couplets, Ged-

icht, die in einem Werke „angehen“, das in einem Werke „nicht

zu verkennen“ sei, dem zu dem „Kötzsch“ zugehörigen wird, in

der „Sache L'Athénien“ - also der Vorlauf der ersten Fassung -

„durch „schärfere Kritiken“ und ein „erweitertes“ hat reduziert

den. Herr Karl Kraus findet dieses nun unrichtig; als Autor des

deutschen Textes, der mit dem Verlag die Abmachung getroffen hat,

das weder am Text noch an der Musik ohne sein Wissen etwas geän-

dert werden darf. Durch die zweite Fassung wird zu der Bemerkung

das „Sache“ - nämlich dem Herrn Kötzsch, nicht etwa Herrn Karl

Kraus - die Textart offensichtlich „durch die beiden Schicksale“

vollständig erscheinen mit, die Notwendigkeit ergibt: „ein Grund für

die in diesen verschiedenen Änderungen die Operette mit einem Autor

erhalten hat ein Mischspiel des ersten Aktes zu schließen“, welcher

dennoch öffentlich-wichtige Dinge zu verurteilt wurde - ob man auf

„Kraft immerhin“ oder auf „so einen Kritiker“ zurückzuführen hat -

entsteht sich vorläufig, unserer Kenntnis. Was later geschehen

mag, insbesondere aber die Fassung der „beiden Schicksale“

die solche, empfindet Herr Karl Kraus als Übung und Sittlich

seine Rechte. Sie teilen ihm mit, das eine Fassung der vor



11a

„eingefügten Verherrlichung Offenbachs im Schlußfinale“ vorgenommen wurde. Da diese aber gewiß keine Frivolisierung bedeutet, so vermuten wir, daß Sie auch das Couplet „Nicht das!“, welches in der gleichen Programmschrift mit Recht als „unvergänglich“ gepriesen wird - und mit einer Charakteristik, die den Sinn und Ernst der scheinbaren „Frivolisierung“ hervorhebt -, gestrichen haben. Sollte dies aber selbst nicht der Fall sein und der Herr Költzsch mehr aus der Schule geschwätzt haben als dort gelehrt wurde, so protestiert der Textautor gegen das, was Sie tatsächlich unternommen haben und was Sie zugeben, also vor allem einmal gegen die Weglassung der von ihm „eingefügten Verherrlichung Offenbachs“. Wenn Sie ~~in~~ in größter Ehrfurcht vor seiner wundervollen Arbeit“ sich ans Werk gemacht haben, so hätte diese Ehrfurcht Sie davon abhalten müssen, sich an der Arbeit zu vergreifen - durch Eingriffe wie durch Zurückgriffe -, und mindestens, falls Sie schon eine Lust dazu angewandelt hat, zu einer Anfrage beim Autor bestimmen müssen (deren Beantwortung freilich negativ ausgefallen wäre). Die „Krankheitsepidemie“ im Personal, die Sie neben den künstlerischen Motiven zu Ihrer Entlastung heranziehen, ist gewiß ein bedauernswerter Umstand, vermöchte aber weder die Streichung von Leerläufen und Frivolisierungen zu rechtfertigen, noch die Unterlassung einer Anfrage zu entschuldigen, ob der Autor damit auch einverstanden sei. Wenn Ihnen Herr Karl Kraus „in so wundervoller Weise in Berlin“ etwas „suggeriert“ hat, so müßte man wohl annehmen, daß auch der Respekt vor seinem Verfügungsrecht über sein geistiges Gut dazu gehöre (falls schon in anderen Fällen mit dem Autorrecht umgesprungen werden dürfte), und daß Ihre Willkür zumindest ein schlechter Beweis der Dankbarkeit für die Mühe sei, deren sich Herr Karl Kraus in Berlin tatsächlich unterzogen hat, um Ihnen das Verständnis für Werk und Bearbeitung zu suggerieren. Wenn Sie „nur wissen“, daß Sie „textlich selbstverständlich nichts geändert haben“, so wissen Sie das Gegenteil von dem, was Sie wissen. Sollten Sie es aber wider Erwarten doch noch immer nicht wissen, so können Sie nicht allein durch die Fußnoten des Herrn Költzsch, sondern auch durch Ihr eigenes Bekenntnis erfahren, daß Sie Teile des Gesangstextes gestrichen haben. Aber Sie bleiben dabei, daß Sie textlich selbstverständlich nichts gestrichen, „sondern“ sich „nur“ im Laufe der letzten Arbeiten zu einigen Kürzungen“ entschlossen haben, „weil sich die Ausführung sonst sehr in die Länge gezogen hätte; das Werk ist sowieso

eingelagerten Verherrlichung Offensiven im Schlimmsten vorgesehen  
man wurde. Da diese aber keine Privilegierung bedeutet, so  
versteht wir, das Sie auch das Gesetz "Nicht das", welches in  
der gleichen Programmschritt mit Recht als "unvergleichlich" gewis  
sen wird - und mit einer Charakteristik, die den Sinn und Ernst  
der schmerzhaften "Privilegierung" hervorhebt - gestrichen haben.  
Sollte dies aber selbst nicht der Fall sein und der Herr Kötzsch  
mehr aus der Schule gewohnt haben als dort gelehrt wurde, so  
protestiert der Textator gegen das, was Sie tatsächlich unter  
men haben und was Sie zugeben, also vor allem einmal gegen die Weg  
lassung der von ihm "eingelagerten Verherrlichung Offensiven". Wenn  
Sie in erster Linie nicht vor seiner wunderbaren Arbeit sich aus  
Werk gemacht haben, so hatte diese Arbeit Sie davon abhalten  
müssen, sich an der Arbeit zu beteiligen - durch Briefe wie  
durch Korrekturen - und mindestens, falls Sie schon eine Last  
dazu angewandt hat, zu einer Anfrage beim Autor bestimmten müssen  
(deren Beantwortung natürlich negativ angefallen wäre). Die "Kran  
heitsbedenken" im Personal, die Sie neben den künstlerischen Moti  
ven zu Ihrer Patenschaft heranziehen, ist gewiss ein bedauerlicher  
Umsatz, vermehrte aber weder die Streichung von Leistungen und  
Privilegierungen zu rechtfertigen, noch die Unterlassung einer An  
frage zu entschuldigen, es sei denn auch einverständig sei.  
Wenn Ihnen Herr Karl Kraus in der wunderbaren Weise in Berlin  
etwas "angereizt" hat, so ist das wohl anzunehmen, das auch der  
Respekt vor seinem Verlagsrecht über sein geistiges Gut dann ge  
nügt (falls schon in anderen Fällen mit dem Autorenrecht umgegangen  
werden dürfte), und das Ihre Kritik zumindest ein schlechter Be  
weis der Loyalität ist die Mühe sei, davon sich Herr Karl Kraus  
in Berlin tatsächlich unterzogen hat, um Ihnen das Verständnis für  
Werk und Bearbeitung zu suggerieren. Wenn Sie "nur wissen", das die  
"textlich selbstverständlich nicht geändert haben", so wissen Sie  
das Gegenteil von dem, was Sie wissen. Sollten Sie es aber wider  
erwarten doch noch immer nicht wissen, so können Sie nicht allein  
durch die Kräfte des Herrn Kötzsch, sondern auch durch Ihr ei  
ges Bekenntnis erlangen, das Sie Teile des Gesamttextes gestrichen  
haben. Aber Sie bleiben dabei, das Sie textlich selbstverständlich  
nichts gestrichen, "sondern" sich "nur im Laufe der letzten Arbeit  
an zu eigenen Kräfte" entschieden haben, weil sich die An  
forderung selbst sehr in die Länge gezogen hätte, das Werk ist somit



6. April 1932

erheblich lang ..." Das Werk ist kurz wie der Wahn, mit solchem Hin und Her von Leugnen und Gestehen in einem Satz, mit solcher Miene der verfolgten Unschuld, die einem deutschen Schlachtbericht gleichsieht, vor Herrn Karl Kraus bestehen zu können. (Auch dieser Vergleich weist auf die Fortsetzung: daß die Reu' lang ist.) Sie kommen noch mit dem Abbau im Personal und mit dem Umbau der Szene, alles Dinge, die in der Programmschrift als musikdramatische Motive nicht angeführt sind; es fehlt noch der Aufbau, welcher aber, wie bei jeder kriegerischen Leistung, die Verträge als "Fetzen Papier" behandelt, nicht lang auf sich warten lassen wird. Ferner weisen Sie darauf hin, daß die Aufführung bei der Premiere "weit über drei Stunden dauerte" - ein gewiß unliebsames Faktum, an dem aber den Textautor keine Schuld trifft, welcher für die Spielweise neudeutscher, also von Natur Offenbach=fremder Ensembles nur die Verantwortung übernimmt, wenn er selbst die Regie führt. Die Premiere also habe so lange gedauert, "trotzdem Sie einige musikalische Kürzungen angebracht hatten und zwar fast durchweg nur durch Weglassen der Reprisen". Sollte hier nicht zu erkennen gegeben sein, daß Sie dem Übelstand bei den späteren Aufführungen noch durch weitere Kürzungen abgeholfen haben, so wäre doch in dem Nebensatz einer Verteidigung abermals das Geständnis textlicher Eingriffe abgelegt. Dann gelangen Sie aber zu einem Hauptsatz: von der "einzigsten, erheblichen Änderung, zu der Sie sich schweren Herzens entschlossen haben", der des Schlusses. Nun möchte man schon glauben, daß Sie endlich den Sinn des Telegramms unseres Rechtsanwalts verstehen. Aber Sie haben da ein letztes Motiv, von dessen Eindruck Sie sich alles versprechen: im Ruhrgebiet hat man über die Offenbach=Renaissance gespöttelt. Hauptsächlich aus diesem Grund, mehr noch als aus den künstlerischen, technischen und physischen Gründen oder wegen der Frivolität, haben Sie die Verherrlichung Offenbachs, Musik und Text, ausgemerzt. Was folgt daraus? "Jedenfalls glaube ich, mich völlig von jeder Verballhornung freigehalten zu haben." Herr Karl Kraus wieder glaubt, daß es da vor allem auf seinen Glauben ankomme, den er jedenfalls einer solchen Rechtfertigung versagen muß.

Nun haben Sie in einem Brief an die Universal=Edition, bei der Sie sich darüber beklagen, daß Sie von Herrn Kraus "überhaupt keine Antwort bekommen haben" - hier ist sie - ausgesprochen,

o. April 1955

erheblich lang...". Das Werk ist kurz wie der Mann, mit solchen  
 hin und her von Lehren und Gestalten in einem Satz, mit solcher  
 Nähe der vorliegenden Unschuld, die einem deutschen Schriftsteller  
 gleichsam vor Herrn Karl Kraus bestehen zu können. (Auch dieser  
 Vergleich weist auf die Fortsetzung: das die Best. lang ist.) Sie  
 können noch mit dem Abbau im Personal und mit dem Umzug der Szene,  
 alles Dinge, die in der Programmansicht als musikalische Moti-  
 ve nicht angeführt sind; es bleibt noch der Aufbau, welcher aber  
 wie bei jeder künstlerischen Leistung, die Verträge als "Kraus Pa-  
 pier" behandelt, nicht lang auf sich warten lassen wird. Ferner  
 weisen Sie darauf hin, daß die Ausführung der Premiere, weit  
 über drei Stunden dauerte - ein gewisses Mißgeschick, an dem  
 aber der Textautor keine Schuld trifft, welcher nur die Spielweise  
 bemerkt, also von keiner Offenbarungsform annehmen darf die  
 Verantwortung übernimmt, wenn er selbst die Rolle spielt. Die Pre-  
 miere also habe so lange gedauert, trotzdem Sie einige musikalif-  
 sche Kürzungen angebracht hätten und zwar fast durchweg nur durch  
Weglassen der Texte. Sollte hier nicht zu erkennen gegeben  
 sein, daß Sie dem Zustand der späteren Aufführungen noch  
 durch weitere Kürzungen entgegen zu sein, so wäre doch in dem Ne-  
 benatz einer verteilten Verantwortung das Gerücht der letzten Ein-  
 tritte angelegt. Dann geht die Zeit zu einem Zeitpunkt: von der  
„einzigen, ethischen Änderung“, zu der Sie sich schon während  
 entschlossen haben, der den Schluß. Man möchte man schon die  
 den, das Sie endlich den Sinn des Textes und unsere Rechtschaffen-  
 verstehen. Aber die haben da ein letztes Motiv, von dessen Änderung  
 Sie sich versprechen: Im Hinblick hat man aber die Offen-  
 barungsansätze gestützt hauptsächlich aus diesem Grund, nicht  
 noch als aus den künstlerischen, technischen und physischen Grün-  
 den oder wegen der Rivalität, haben Sie die Verhältnisse offen-  
 baren, Musik und Text, angemerkt, was folgt daraus? „Jederzeit“  
Klänge (oh, mich völlig von jeder Verbalisierung freigehalten zu  
 haben.“ Herr Karl Kraus wieder zitiert, das es da vor allem auf die  
den diesen ankommt, der er jederzeit eine solche Nachfrist-  
 gung versagen mag.



Man haben Sie in einem Brief an die Universal-Edition,  
 bei der Sie sich darüber äußern, das Sie von Herrn Kraus "über-  
 haupt keine Antwort bekommen haben" - hier ist sie - angegeben.

7a

daß Ihnen „die Angelegenheit mit Herrn Kraus gelinde gesagt unbegreiflich“ ist. Wenn er Ihnen etwas gelinde sagen sollte, so wäre es, daß er Ihr Vorgehen, selbst gemessen mit dem Maß der Theaterüblichkeit, für ungeheuerlich, Ihre Rechtfertigung für absurd hält und an den von Ihnen gleich wieder zugegebenen „Eingriffen in das Ganze, die mit größter Liebe geschehen sind“, weniger die Liebe als die Eingriffe bemerkenswert findet. Er würde es vorziehen, daß Sie die Liebe an Autoren wenden, die in Erwartung von Tantiemen sich die Eingriffe gefallen lassen, und hätte gar nichts dagegen, daß Sie Streichungen aus welchen Gründen immer in der „Blume von Hawaii“ vornehmen, welche sich ja in Ihrem Repertoire vorfindet und deren Spieldauer von 19.30 bis 23 Uhr angegeben ist. Sie verlangen, Herr Karl Kraus solle Ihnen eine Kenntnis der „Madame l'Archiduc“ - die sich nicht so voll entfalten darf - „als Musiker und auf Grund Ihres Namens zutrauen“. Er verlangt, daß Sie ihm die Kenntnis seines Werkes selbst ohne Beziehung zu seinem Namen zutrauen. Wenn Sie, wie Sie auch der Universal-Edition versichern, für ihn und für Offenbach „glühende Liebe“ empfinden, so müssen wir Ihnen mit allem Dank des Herrn Kraus wiederholt sagen, daß dieses Gefühl eine Anfrage bei dem Autor und Schützer Offenbachs gerechtfertigt hätte: ob ihm Ihre Eingriffe erwünscht seien; den Versuch einer Vergewisserung, die doch auch gegenüber jedem Autor am Platze wäre, mit dem Sie weniger sympathisieren. In diesem zweiten Schreiben setzen Sie die Entschuldigung einer Willkür, deren Feststellung Ihnen gelinde gesagt unbegreiflich ist, zu dem Geständnis fort, daß Sie „durch die Krankheit des sehr nervösen Erzherzogs gezwungen waren, Kürzungen vorzunehmen. Also offenbar auch im Dialog, da ja der Erzherzog in der Musik fast nur sein Original-Entree hat! Wenn Sie anführen, der scharfe Angriff verletze Sie, weil Sie in Ihrer Hingabe für das Werk so weit gegangen seien, durch fünf Wochen selbst den Erzherzog zu spielen, so wird zur Würdigung dieses Opfers lediglich in Frage kommen, ob Sie den Erzherzog gut gespielt haben - die originale und etwas widerspruchsvolle Art Ihrer Verantwortung zeigt, daß Ihnen die Rolle liegt -; aber keinesfalls könnte dieses Opfer Kürzungen rechtfertigen, die für Ihren Vorgänger durchgeführt wurden, oder gar als Ersatz für die Apotheose auf Offenbach in Betracht kommen. Wozu Sie sich „auf Grund eines juristischen Paragraphen nachträglich entschließen“, wird nicht so sehr in Ihr Ermessen ge-

das Ihnen "die Angelegenheit mit Herrn Kraus Gelinde gesagt unse-  
"reilich" ist. Wenn er Ihnen etwas Gelinde sagen sollte, so wäre  
es, das er ihr Vorgehen, selbst gemessen mit dem Maß der Theater-  
realität, für unangebracht, ihre Rechtfertigung für absurd  
hält und an den von Ihnen gleich wieder angegebenen "Einwürfen"  
in das Ganze, die mit Krüger diese Geschehen sind, weniger die  
Liebe als die Stigmata bemerkenswert findet. Er würde es vorzie-  
hen, das Sie die Liebe an Autoren wenden, die in Erwartung von  
Tausenden sich die Stigmata gefallen lassen, und hätte gar nicht  
dagegen, das die Stigmata aus weichen Gründen immer in der  
"Stimme von Hawaii" vorkommen, welche sich ja in ihrem Repertoire  
verbindet und deren Spielplan von 19.30 bis 2.00 Uhr angegeben ist.  
Sie verlangen, Herr Kraus solle Ihnen eine Kenntnis der "Be-  
dame 'Archibald'" - die sich nicht so voll entfalten darf - als  
Musiker und auf Grund ihres Namens antworten. Er verlangt, das Sie  
Ihm die Kenntnis seines Werkes selbst ohne Beziehung zu seinem Na-  
men antworten. Wenn Sie, wie Sie auch der Universal-Edition ver-  
stehen, für ihn und für Österreich "Gelinde Liebe" empfinden, so  
müssen wir Ihnen mit allem Dank das Herrn Kraus wiederholt sagen,  
das dieses Gefühl eine bei dem Autor und Schützer Öster-  
reichs gerechtfertigt ist. Ihm Ihre Stigmata erwünscht seien.  
den Versuch einer Vergeltung, die doch auch gegenüber jedem  
Autor am Platze wäre, mit dem die weniger sympathisieren. In die-  
sem zweiten Schreiben setzen Sie die Tatsachendruckung einer Willkür  
deren Feststellung Ihnen Gelinde gesagt unangebracht ist, zu dem  
Gestandnis fort, das Sie "durch die Krankheit des sehr nervösen  
Eisner's gezwungen waren, Krüger's Vorgehen. Also offenbar  
auch im Dislog, da ja der Krüger's in der Musik fast nur sein  
Original-Intros hat, wenn Sie antworten, das scharfe Angriff ver-  
letze Sie, weil sie in ihrer Eingabe für das Werk so weit gegen-  
gen seien, durch fünf Wochen selbst den Krüger's zu befähigen, so  
wird zur Würdigung dieses Opfers lediglich in Frage kommen, ob  
Sie den Krüger's gut gespült haben - die originale und etwas  
widersprechende Art ihrer Verantwortung zeigt, das Ihnen die  
Rolle liegt -, aber keinefalls könnte dieses Opfer Krüger's  
rechtfertigen, die für ihren Vorgehen durchgehört wurden, oder  
gar als Ersatz für die Apothese auf Österreich in Betracht kom-  
men. Wozu Sie sich "auf Grund eines juristischen Paragrafen" -  
"traglich entschließen", wird nicht so sehr in ihr Interesse ge-



III.

6. April 1932

stellt sein, wie in das des Textautors, dessen Recht Sie verletzt haben. Er verlangt volle Wiederherstellung des Werkes, und zwar bis zu jener Gestalt des Textes und Notentextes, die er der Universal-Edition überlassen hat. Diese wird gezwungen sein, die Restituierung des schon von ihr selbst verunstalteten Notentextes von den Theatern, denen sie das Werk in dieser Form ausgeliefert hat, zu verlangen.

Wir hoffen, daß diese Erklärung ausreichen wird, Ihnen den Sinn des Telegramms unseres Rechtsanwalts verständlich zu machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verlag „DIE FACKEL“  
als Verwalter der Vorlesungen  
KARL KRAUS.

Rekomm.



6. April 1932

stelt sein, wie in das des Textators, dessen Recht Sie ver-  
 letzt haben. Er verlangt volle Wiederherstellung des Werkes, und  
 zwar die zu jener Gestalt des Textes und Notentextes, die er der  
 Universitätsbibliothek überlassen hat. Diese wird verlangen sein, die  
 Feststellung des schon von ihm selbst verurteilten Notentextes  
 von den Theater, denen sie das Werk in dieser Form angefertigt  
 hat, zu verlangen.

Wir hoffen, das diese Erklärung zureichen wird, Ihnen  
 den Sinn des Folgekammes unseres Rechtsanwalts verständlich zu

machen.

Rechtsanwaltlicher Hochachtung



Verlag "DIE FAOKEL"  
 als Verwalter der Vorlesungen  
 KARL KRAUS

Herzlichen

essener städtische bühnen  
• der operndirektor:  
rudolf schulz-dornburg  
generalmusikdirektor

essen, den 13. april 1932.

an die  
universal-edition, a.-g.,  
w i e n I  
-----  
karlsplatz 6

sehr geehrte herren !

ich habe Ihnen mitzuteilen, dass ich "madame l'archiduc"  
leider vom spielplan absetzen musste. ich bitte Sie,  
dem verlag der "fackel" davon mitteilung zu machen.

mit vorzüglicher hochachtung

*Rudolf Schulz-Dornburg*

Generaldirektor  
Kubelt Schulz-Darobny  
e. h. o. b. m. d. k. u. m.  
Königliche Hofbibliothek

Wien, den 1. April 1885.

Universitätsbibliothek  
Wien  
Karlplatz 1

Sehr geehrte Herren,  
Ich habe Ihnen dankend mitgeteilt, dass ich "Madame I. v. ..."  
felder von ... besetzen musste. Ich bitte Sie,  
das Verbleibende dieser Mittheilung zu besorgen.



Vorabnehmer hochachtungsvoll

*Handwritten signature in red ink*

Abschrift.

essemer städtische Bühnen  
der Operndirektor:  
Rudolf Schulz-Dornburg  
Generalmusikdirektor

essen, den 13. April 1932

an die

Universal-Edition, a.-g.,

Wien I

-----  
Karlsplatz 6

sehr geehrte Herren!

ich habe Ihnen mitzuteilen, dass ich  
"Madame l'archiduc" leider vom Spielplan absetzen musste. Ich  
bitte Sie, dem Verlag der "Fackel" davon Mitteilung zu machen.

mit vorzüglicher Hochachtung

Schulz-Dornburg m.p.



Abschrift.

essener städtische bühnen  
der operndirektor:  
rudolf schulz-dornburg  
generalmusikdirektor

essen, den 13. april 1932

an die

universal-edition, a.-g.,

wien 1

karlsplatz 6

sehr geehrte herren!

ich habe Ihnen mitzuteilen, das ich  
"madame l'archiduc" leider vom spielplan absetzen musste. ich  
bitte Sie, dem verlag der "fackel" davon mitteilung zu machen.

mit vorzüglicher hochachtung

Schulz-Dornburg m.p.



**UNIVERSAL-EDITION, A.-G.**  
**LEIPZIG** Jos. Aibl Verlag, G.m.b.H. **WIEN**  
**Karlstrasse 10** *Telegr. Adr.: Musikedition, Wien. A.B.C. Code 5<sup>th</sup> Ed. Mosse Code.* **I. Karlsplatz 6.**  
*Telefon U-47585 Serie Bank-Konto: Zentral-Europä-* **Musikvereinsgebäude**  
*ische Länderbank Wien. Postsparkassen-Kto. 57557.*

Hei/Fi.

Wien, am 15. April 1932.

Am den

Verlag der „Fackel“,

W i e n III.,  
- - - - -

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen ein  
uns soeben von der Direktion der Essener Städtischen  
Bühnen zugekommenes Schreiben, in welchem die Absetzung  
von „Madame L'Archiduc“ vom Spielplan mitgeteilt wird.

Hochachtungsvoll

Universal-Edition Gesellschaft

*W. J. J. J. J.*







21. Mai 1932.

Dr. S/Fa.

An die

Rechtsanwaltskammer

in Dortmund.

Ich ersuche höflichst um umgehende Auskunft, ob in Dortmund ein Rechtsanwalt Dr. Otto E l i a s seine Praxis ausübt. Dieser soll früher in der Prinz Friedrich Karl Strasse Nr. 15 gewohnt haben. Falls Herr Dr. Otto Elias in eine andere Stadt übersiedelt sein sollte und die neue Adresse dort bekannt ist, bitte ich, sie mir mitzuteilen.

Zur Frankierung des Antwortschreibens lege ich einen Internationalen Antwortschein bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wert	S	R	Besonderer Wert:
Gebühr	S	R	20
Nachnahme	S	R	
Gebühr	S	R	

**Aufgabeschein.** Nr. 3966  
Gegenstand: Rechtsanwaltskammer  
An: Dortmund

Beilage.

Rek. Express.



Betr. Kraus-Essener städt.  
Bühnen

exp. 21. 5. 1932. ✓

21. Mai 1932.

Dr. S/Fa.

An die

Rechtsanwaltskammer

in Dortmund.

Ich ersuche höflichst um umgehende Auskunft, ob in Dortmund ein Rechtsanwalt Dr. Otto E l i a s seine Praxis ausübt. Dieser soll früher in der Prinz Friedrich Karl Strasse Nr. 15 gewohnt haben. Falls Herr Dr. Otto Elias in eine andere Stadt übersiedelt sein sollte und die neue Adresse dort bekannt ist, bitte ich, sie mir mitzuteilen.

Zur Frankierung des Antwortschreibens lege ich einen Internationalen Antwortschein bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

1 Beilage.

Rek. Express.



23. Mai 1932.

Dr. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Essener städt.  
Bühnen.

herrn

Dr. Willy K a t z ,

Rechtsanwalt

B e r l i n SW 68,

-----  
Friedrichstrasse Nr. 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus hat sich entschlossen, gegen den Direktor Schulz-Dornburg die Strafklage einzubringen zu lassen und wollte damit einen ihm bekannten Dr. Otto Elias in Dortmund betrauen. Meine Erkundigungen bei der Rechtsanwaltskammer in Wien ergaben jedoch, dass im Anwaltsverzeichnis der Name dieses Anwaltes nicht vorkommt. Ich habe mich deshalb an die Rechtsanwaltskammer in Dortmund gewendet, um die Adresse des Herrn Dr. Otto Elias zu erfahren, eventuell, falls er übersiedelt sein sollte, seinen neuen Wohnsitz. Da jedoch die Zeit drängt und es möglich ist, dass die Uebergabe der Vertretung an Herrn Dr. Elias nicht zustande kommen kann, möchte ich Sie bitten, mir einen Anwalt in Essen namhaft zu machen, an den ich mich wegen der Führung dieser Angelegenheit wenden könnte.

Am liebsten wäre mir natürlich, wenn Sie selbst mit diesem Anwalt in irgend einer Verbindung stünden, vielleicht haben Sie einen Studienkollegen dort. Eventuell bestünde ja auch die Möglichkeit, eine Strafanzeige von hier aus zu machen, doch bin ich nicht darüber orientiert, ob nicht eine persönliche Intervention bei der Staatsanwaltschaft erforderlich sein wird. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie

mir diesbezüglich Belehrungen erteilten und eventuell ein  
Formular einsendeten, aus dem ich die Formvorschriften ent-  
nehmen kann.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung und herzlichen Grüßen  
Ihr ergebener



Betr. Kraus-Essener städt. Bühnen  
exp. 23.5.1932.

✓

Dr. S/Fa.

23. Mai 1932.

Betrifft: Kraus-Essener städt.  
Bühnen.

Herrn

Dr. Willy K a t z ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n SW 68,  
Friedrichstrasse Nr. 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus hat sich entschlossen, gegen den Direktor Schulz-Dornburg die Strafklage einzubringen zu lassen und wollte damit einen ihm bekannten Dr. Otto Elias in Dortmund betrauen. Meine Erkundigungen bei der Rechtsanwaltskammer in Wien ergaben jedoch, dass im Anwaltsverzeichnis der Name dieses Anwaltes nicht vorkommt. Ich habe mich deshalb an die Rechtsanwaltskammer in Dortmund gewendet, um die Adresse des Herrn Dr. Otto Elias zu erfahren, eventuell, falls er übersiedelt sein sollte, seinen neuen Wohnsitz. Da jedoch die Zeit drängt und es möglich ist, dass die Uebergabe der Vertretung an Herrn Dr. Elias nicht zustande kommen kann, möchte ich Sie bitten, mir einen Anwalt in Essen namhaft zu machen, an den ich mich wegen der Führung dieser Angelegenheit wenden könnte.

Am liebsten wäre mir natürlich, wenn Sie selbst mit diesem Anwalt in irgend einer Verbindung ständen, vielleicht haben Sie einen Studienkollegen dort. Eventuell bestünde ja auch die Möglichkeit, eine Strafanzeige von hier aus zu machen, doch bin ich nicht darüber orientiert, ob nicht eine persönliche Intervention bei der Staatsanwaltschaft erforderlich sein wird. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie



mir diesbezüglich Belehrungen erteilt und eventuell ein  
Formular einsendeten, aus dem ich die Formvorschriften ent-  
nehmen kann.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung und herzlichen Grüßen  
Ihr ergebener



24. Mai 1932.

Dr. S/Fa.

An die

Rechtsanwaltskammer in

H a m m.

Westfalen, Königstrasse.

Ich ersuche höflichst um umgehende Auskunft, ob in Dortmund ein Rechtsanwalt Dr. Otto E l i a s seine Praxis ausübt. Dieser soll früher in der Prinz Friedrich Karl Strasse Nr. 15 gewohnt haben. Falls Herr Dr. Otto Elias in eine andere Stadt übersiedelt sein sollte, und seine neue Adresse Ihnen bekannt ist, bitte ich, sie mir mitzuteilen.

Zur Frankierung des Antwortschreibens lege ich einen Internationalen Antwortschein bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

1 Beilage

Rek. Express

**Aufgabebchein.**

Egegenfand: *Rechtsanwaltskammer Hamm*

Nr. *1994*

in *Hamm*

S	Erst	kg	Erleicht	S	E
	g				
S	kg	Erleicht	S	E	g
S	kg	Erleicht	S	E	g

Delonbeet  
Dermett:

**WIEN 8**  
24 V. 32 75  
\* 32 \*



✓  
Kam. Kerner  
Städt. Bühnen

176. M. - 176.20.

VORSTAND  
DER ANWALTSKAMMER  
HAMM (WESTF.)

FERNSPRECHER NR. 876  
POSTSCHECKKONTO:  
KOLN NR. 49529

HAMM (WESTF.), DEN 25. Mai 1932.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Samek

Wien I.  
Schottenring 14

Auf die gefl. Anfrage vom gestrigen Tage wird  
erwidert, daß in Dortmund ein Rechtsanwalt Dr. Otto  
Elias seine Praxis ausübt.

Das Büro befindet sich Dortmund, Hansastr.50.

Das Sekretariat.

SEBAMAS

HAMM (WEST) 15. Mai 1932.

VORSTAND  
DEKRETSAMMEREI  
HAMBURG

Herrn

Hochachtungsvoll Dr. Grawert

Wien, I. 1.  
Schottenring 14

Auf die Verleihung der Mitgliedschaft wird

erwiderung, dass ein Antrag einzureichen ist.

Bitte keine weiteren Angaben zu machen.

Das Büro befindet sich im 1. Stockwerk, Hammerstr. 15.

Das Sekretariat.



Klaus - Irene v. d. Brunn

27. MAI 1932

**DR. WILLY KATZ**

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 7 Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt

Berlin SW. C3  
Friedrichstraße 204  
A 2 Flora 3073  
Postscheck Berlin 117734

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek

W i e n I

Schottenring 14

BERLIN SW 68, den 27. Mai 1932 19  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

Betr.: Kraus gegen Essener Bühnen

Sehr geehrter Herr Kollege!

Nach Auskunft des Berliner-Anwalt-Vereins wohnt

Herr Rechtsanwalt Dr. Otto Elias, Dortmund, Hansastr. 50.

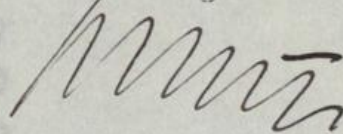
Ich glaube, dass damit Ihr Wunsch nach Angabe eines Anwalts in Essen sich erledigt; ich persönlich kenne auch keinen dortigen Kollegen. Mir ist hier

Herr Rechtsanwalt Dr. W. Manfeld, Essen, Friedrichstr. 2

empfohlen worden.

Mit herzlichen Grüßen und der Bitte, Herrn Kraus den Ausdruck meiner Verehrung zu übermitteln,

Ihr sehr ergebener



Sonabend keine Sprechstunde. Büreauschluß 2 Uhr.

SEERAM.GE

BERLIN SW 68, 689  
Postfach 48

DR. WILLY KATZ

Rechenwall

bei den 3 Landgeboten

Landesstr. 47, D 60011 3073

Postfach 48

Postfach 48 Berlin SW 68



Kraus-Emmer städt. Bühnen

30. MAI 1932



Dr. S/Fa.

30. Mai 1932.

Betrifft: Ayras-Essener städt.  
Bühnen.

Herrn

Dr. Willy K a t z ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n SW 68,  
-----  
Friedrichstrasse Nr. 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich danke Ihnen vielmals für Ihre Auskunft vom 27. Mai, die aber schon überholt war, da ich von der Anwaltskammer in Hamm die Adresse des Herrn Dr. Otto Elias prompt erhielt.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

und mit besten Grüßen Ihr ergebener

Bett. Ayras-Essener städt. Bühnen  
exp. 30.5.1932



Betr. Kraus-Essener städt. Bühnen  
exp. 30.5.1932.

✓

30. Mai 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Essener städt.  
Bühnen.

Herrn

Dr. Willy Katz,  
Rechtsanwalt

Berlin SW 68,  
Friedrichstrasse Nr. 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich danke Ihnen vielmals für Ihre Auskunft vom 27. Mai, die aber schon überholt war, da ich von der Anwaltskammer in Hamm die Adresse des Herrn Dr. Otto Elias prompt erhielt.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

und mit besten Grüßen Ihr ergebener



27. Mai 1932.

Dr. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Essener städtische Bühnen.



Wert	S	g	Besonderer Bemerk:
Gewicht	kg	g	R. Sch. p. k.
Nachnahme	S	g	20
Gebühr	S	g	

Herrn

Dr. Otto Elias,  
Rechtsanwalt



Dortmund,  
Hansastraße Nr. 50.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Herr Karl Kraus, dessen Wiener Vertreter ich bin, lässt Sie durch mich ersuchen, in der folgenden Angelegenheit ihn zu vertreten. Die Essener städtische Bühnen, dessen Generalmusikdirektor Herr Rudolf Schulz-Dornburg ist, hat die Operette Offenbachs 'Madame l'Archiduc' in der Uebersetzung und Bearbeitung des Herrn Karl Kraus aufgeführt. Wie Herr Kraus aus der Nr. 12 der Zeitschrift "Der Scheinwerfer" vom März 1932 (Beilage 1) entnehmen konnte, hat sich die Essener städtische Bühne eigenmächtige Veränderungen erlaubt. Die Art der Veränderungen können Sie aus den angestrichenen Stellen der Seiten 5, 6 und 7 entnehmen. Als Herr Kraus am 10. März 1932 durch diese Zeitschrift zur Kenntnis des Eingriffes kam, habe ich in seinem Namen telegraphisch dagegen Protest erhoben und volle Wiederherstellung begehrt. (Beilage 2). Mit Telegramm vom 14. März 1932 an die Universal-Edition in Wien, der der Vertrieb der Werke anvertraut war, gab Herr Schulz-Dornburg die Änderungen schon zu, wenn auch mit gewissen Einschränkungen. Den weiteren Sachverhalt entnehmen Sie der Korrespondenz und zwar aus dem Schreiben der Essener städtischen

Aufgabebeschein.

Gegenstand:

In

In

Nr. 787

Dr. O. Elias

Dortmund

Bühnen vom 15. März 1932 an Herrn Karl Kraus (Beilage 3), deren Schreiben vom 31. März 1932 (Beilage 4) an die Universal-Edition in Wien und dem Schreiben des Verlages 'Die Fackel' vom 6. April 1932 (Beilage 5).

Anstatt nun gemäss dem Urheberrechtsgesetz den Schaden gutzumachen, wurde das Stück einfach ohne Begründung abgesetzt. (Beilage 6).

Herr Kraus lässt Sie nun bitten, gemäss den §§ 9 und 38 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst strafrechtlich gegen die verantwortliche Persönlichkeit, in diesem Falle wohl Herr Rudolf Schulz-Dornburg selbst vorzugehen.

Dass Herr Kraus sich erst so spät an Sie gewendet hat, hat seine Ursache darin, dass er längere Zeit verreist war und überdies geglaubt hat, es werde der Eingriff nach den brieflichen Vorhalten gutgemacht werden. Da, wie ich glaube, die Frist zur Erstattung der Anzeige oder Erhebung der Privatanklage nach drei Monaten abläuft, möchte ich Sie bitten, ehestens das Notwendige vorzukehren.

Die Korrespondenz selbst vorzulegen, halte ich wegen des Briefes vom 6. April 1932, den der Verlag 'Die Fackel' an die Essener städtischen Bühnen gerichtet hat, nicht für vorteilhaft, weil dort die Art der Vereinbarung der Essener städtischen Bühnen mit einem deutschen Schlachtbericht verglichen wird, was vielleicht bei den Richtern Stimmung zu Gunsten der Essener städtischen Bühnen erzeugen könnte.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

Betr. Kraus-Essener städtischen Bühnen

7 Beilagen.

Rekommandiert Express  
mit Rückschein.

exp. 27. 5. 1932.

27. Mai 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Essener städtische  
Bühnen.

Herrn

Dr. Otto E l i a s,  
Rechtsanwalt



D o r t m u n d.  
-----  
Hansastraße Nr. 50.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Karl Kraus, dessen Wiener Vertreter ich bin, lässt Sie durch mich ersuchen, in der folgenden Angelegenheit ihn zu vertreten. Die Essener städtische Bühnen, dessen Generalmusikdirektor Herr Rudolf Schulz-Dornburg ist, hat die Operette Offenbachs 'Madame l'Archiduc' in der Uebersetzung und Bearbeitung des Herrn Karl Kraus aufgeführt. Wie Herr Kraus aus der Nr. 12 der Zeitschrift "Der Scheinwerfer" vom März 1932 (Beilage 1) entnehmen konnte, hat sich die Essener städtische Bühne eigenmächtige Veränderungen erlaubt. Die Art der Veränderungen können Sie aus den angestrichenen Stellen der Seiten 5, 6 und 7 entnehmen. Als Herr Kraus am 10. März 1932 durch diese Zeitschrift zur Kenntnis des Eingriffes kam, habe ich in seinem Namen telegraphisch dagegen Protest erhoben und volle Wiederherstellung begehrt. (Beilage 2). Mit Telegramm vom 14. März 1932 an die Universal-Edition in Wien, der der Vertrieb der Werke anvertraut war, gab Herr Schulz-Dornburg die Aenderungen schon zu, wenn auch mit gewissen Einschränkungen. Den weiteren Sachverhalt entnehmen Sie der Korrespondenz und zwar aus dem Schreiben der Essener städtischen

Bühnen vom 15. März 1932 an Herrn Karl Kraus (Beilage 3), deren Schreiben vom 31. März 1932 (Beilage 4) an die Universal-Edition in Wien und dem Schreiben des Verlages 'Die Fackel' vom 6. April 1932 (Beilage 5).

Anstatt nun gemäss dem Urheberrechtsgesetz den Schaden gutzumachen, wurde das Stück einfach ohne Begründung abgesetzt. (Beilage 6).

Herr Kraus lässt Sie nun bitten, gemäss den §§ 9 und 38 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst strafrechtlich gegen die verantwortliche Persönlichkeit, in diesem Falle wohl Herr Rudolf Schulz-Dornburg selbst vorzugehen.

Dass Herr Kraus sich erst so spät an Sie gewendet hat, hat seine Ursache darin, dass er längere Zeit verreist war und überdies geglaubt hat, es werde der Eingriff nach den brieflichen Vorhalten gutgemacht werden. Da, wie ich glaube, die Frist zur Erstattung der Anzeige oder Erhebung der Privatanklage nach drei Monaten abläuft, möchte ich Sie bitten, ehestens das Notwendige vorzukehren.

Die Korrespondenz selbst vorzulegen, halte ich wegen des Briefes vom 6. April 1932, den der Verlag 'Die Fackel' an die Essener städtischen Bühnen gerichtet hat, nicht für vorteilhaft, weil dort die Art der Vereinbarung der Essener städtischen Bühnen mit einem deutschen Schlachtbericht verglichen wird, was vielleicht bei den Richtern Stimmung zu Gunsten der Essener städtischen Bühnen erzeugen könnte.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

7 Beilagen.

Rekommandiert Express  
mit Rückschein.



Nr. 2228 168

Ges. am 21. August 1931.

am ..... 193.....

An die

# Universal-Edition A. G.

Wien I.

Karlsplatz 6

Zwischen Ihnen als Verleger einerseits und der Intendanz der Städtischen Bühnen in E s s e n als Bühnenunternehmer

(nachstehend Bühnenunternehmer genannt) andererseits ist folgende Abmachung getroffen worden:

§ 1. **Aufführungspflicht.** Der Bühnenunternehmer verpflichtet sich, das nachgenannte Werk am nachgenannten Theater in der nachgenannten Stadt zur Aufführung zu bringen.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Verbreitung der Vorstellungen nachgenannten Werkes durch Radio, Telephon oder sonstige technische Mittel, mögen sie bestehen oder erst erfunden werden, ohne vorher eingeholte schriftliche Erlaubnis des Verlages unzulässig ist.

§ 2. **Aufführungstermin.** Der Bühnenunternehmer verpflichtet sich, das nachgenannte Werk als Abendvorstellung in dem nachgenannten Orte bis spätestens am 31. Januar 1932 zur ersten Aufführung zu bringen, jedoch nicht vor ..... und nicht in der Zeit vom 10. bis 22. Dezember. Nachmittagsvorstellungen dürfen erst stattfinden, a) wenn ..... Abendvorstellungen stattgefunden haben, b) wenn die Einnahmen der letzten ..... Abendvorstellungen weniger als ..... betragen.

§ 3. **Übertragung des Aufführungsrechtes.** Sie übertragen, berechtigt durch den mit dem Urheber geschlossenen Vertrag, dem Bühnenunternehmer a) ~~unter Ausschluss des ausschließlichen Rechtes~~ c) das Recht zur bühnenmäßigen Aufführung in deutscher / ..... / Sprache des Werkes

"Madame L'Archiduc" Opera buffa in drei Akten von Jacques O f f e n b a c h  
in der Bearbeitung von Karl Kraus  
an der Städtischen Bühnen ~~in~~ E s s e n / Ruhr

Durch die Übertragung des Rechts der bühnenmäßigen Aufführung des Werkes wird das Recht des Urhebers bzw. Verlegers auf die Verwertung des Werkes als Film und Tonfilm auch während der Dauer dieser Abmachung nicht berührt.

§ 4. **Urheberanteil.** Der Bühnenunternehmer zahlt an Sie als Gegenleistung für die Überlassung des obgenannten Werkes von der Roheinnahme einen Urheberanteil von 7 %, in Worten sieben Prozent. Hievon gelten 5.60 % als Aufführungstantieme, 1.40 % als Materialtantieme. Der Bühnenunternehmer verpflichtet sich, auf Wunsch die Kassenrapporte amtlich beglaubigen zu lassen.

§ 5. **Material.** Bei Vertragsabschluß zahlt der Bühnenunternehmer für die mietweise Überlassung des Musikmaterials M 650.--  
in Worten sechshundertfünfzig Mark

Die Rücksendung hat an die Firma Universal-Edition A. G., Wien—Leipzig, zu erfolgen. Sie sind zur Lieferung von Aufführungsmaterial nicht verpflichtet.

§ 6. **Materiallieferung.** a) Der Verlag verpflichtet sich, das Material bis ..... zu liefern, b) der Verlag erklärt, das Material nicht zu liefern.

Der Bühnenunternehmer verpflichtet sich, das komplette Aufführungsmaterial, sofern es weder zu Proben noch zu Aufführungen benötigt wird, der Universal-Edition A. G., Wien, franko und kostenlos zwecks Vervielfältigung zur Verfügung zu stellen.

§ 7. **Abrechnung und Zahlung.** Die genau spezifizierte Abrechnung und Zahlung der sich aus § 4 ergebenden Beträge erfolgt pünktlich und portofrei monatlich, und zwar spätestens bis zum 10., über die Aufführungen des vorhergehenden Monats an die Universal-Edition A. G., Wien, I. Karlsplatz 6.

§ 8. Dauer der Abmachung. Diese Abmachung ist für die Zeit vom Abschluß bis 31. Juli 1932 abgeschlossen.

§ 9. Abschluß. Die durch Übersendung vorliegenden Entwurfes gemachte Offerte ist freibleibend für den Verlag, bis sich die Abmachung mit der Unterschrift des Verlages in der Hand des Bühnenunternehmers befindet. Es genügt aber auch eine telegraphische Bestätigung (vergl. § 4 des Tarifvertrages).

§ 10. Konventionalstrafe. Falls einer der beiden Teile eine Bestimmung dieser Abmachung gröblich verletzt, insbesondere wenn der Bühnenunternehmer die Erstaufführung nicht innerhalb der in § 2 vereinbarten Frist bewirkt oder die in den §§ 4, 5 und 7 festgelegten Verpflichtungen oder wenn der Verlag die in § 6 vorgesehene Lieferungspflicht nicht erfüllt, hat der vertragsuntreue Teil dem anderen eine keiner richterlichen Mäßigung unterliegende Konventionalstrafe von M 650.-- zu bezahlen, ohne daß die Pflicht zur Erfüllung der Abmachung erlischt. Wird der in § 2 vorgesehene Erstaufführungstermin oder der in § 6 vorgesehene Lieferungstermin des Materials nicht eingehalten, so hat der Verlag bzw. der Bühnenunternehmer das Recht, unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche aus dieser Abmachung, die Abmachung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 11. Verzugsschaden. Jede der Parteien haftet für den von ihr durch nicht ordnungsmäßige Erfüllung der Abmachung verursachten Verzugsschaden, insbesondere der Bühnenunternehmer für den Verzugsschaden, der sich daraus ergibt, daß er nicht rechtzeitig aufführt und der Verleger, wenn er nicht rechtzeitig liefert.

§ 12. Sicherheit (Kautio). Der Bühnenunternehmer hinterlegt bei Abschluß dieser Abmachung bei Ihnen einen unverzinslichen Betrag von ..... als Sicherheit für Ihre sämtlichen Forderungen an den Bühnenunternehmer aus dieser und anderen Abmachungen. Diese Kautio wird erst nach Rückgabe aller gemieteten Bücher und Materiale und der Beendigung aller mit Ihnen getroffenen Abmachungen, und zwar in jener Höhe zurückgezahlt, in der sie nach vorangegangener Deckung aller aus welchen Titeln immer entspringenden Forderungen des Verlages verbleiben wird.

§ 13. Bühnenspielplan. Der Bühnenunternehmer ist verpflichtet, gemäß § 3, Ziffer 5, der „Allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr“ seinen Spielplan im „Deutschen Bühnenspielplan“ zu veröffentlichen.

§ 14. Verbandszugehörigkeit. Sie erklären, daß Sie der Vereinigung der Bühnenverleger angehören — der Bühnenunternehmer erklärt, daß er dem Deutschen Bühnenverein angehört. Unwahre Angaben einer der Parteien hierüber berechtigen den anderen Teil, diese Abmachung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzuheben und die in § 10 festgesetzte Konventionalstrafe zu fordern, ohne daß weitere Schadenersatzansprüche hiedurch aufgehoben werden.

Die zwischen dem Deutschen Bühnenverein, dem Verbands Deutscher Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten e. V. und der Vereinigung der Bühnenverleger vereinbarten „Allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr“ bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Abmachung. Die Parteien erklären durch ihre Unterschrift, daß ihnen diese Bestimmungen bekannt sind.

§ 15. Textbuchverkauf. Der Bühnenunternehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß für die Aufführung rechtzeitig Textbücher bestellt und von den Billeteuren zum offiziellen Ladenpreis zum Verkauf angeboten werden.

§ 16. Mithaftung. Für alle Verpflichtungen des Bühnenunternehmers aus dieser Abmachung haftet der mitunterzeichnete ..... als Gesamtschuldner, der sich auch der Schiedsgerichtsbarkeit der kartellierten Verbände unterwirft.

§ 17. Gerichtsstand. Als ausschließlicher Gerichtsstand ist <sup>Berlin</sup>/<sub>Wien</sub> vereinbart (vergl. § 9, Ziffer 1, Absatz 2, des Tarifvertrages).

§ 18. Ferner wurde vereinbart: Die Bühnenleitung hat bis 31. Januar 1932 das Erstaufführungsrecht des Werkes für das ganze Rheinland.



Unterschrift des Bühnenunternehmers: *[Handwritten signature]*

Unterschrift des Verlages: *[Handwritten signature]*

Abschrift.

Nr. 2228

Ges. am 21. August 1931.



An die

Universal-Edition A.G.

W i e n I.  
Karlsplatz 6.

Zwischen Ihnen als Verleger einerseits und  
der

Intendanz der Städtischen Bühnen in E s s e n  
als Bühnenunternehmer (nachstehend Bühnenunternehmer genannt)  
andererseits ist folgende Abmachung getroffen worden:

§ 1. Aufführungspflicht. Der Bühnenunternehmer verpflichtet  
sich, das nachgenannte Werk am nachgenannten Theater in der  
nachgenannten Stadt zur Aufführung zu bringen.

Es herrscht Einverständnis darüber, dass die Verbreitung  
der Vorstellungen nachgenannten Werkes durch Radio, Telephon oder  
sonstige technische Mittel, mögen sie bestehen oder erst erfunden  
werden, ohne vorher eingeholte schriftliche Erlaubnis des  
Verlages unzulässig ist.

§ 2. Aufführungstermin. Der Bühnenunternehmer verpflichtet  
sich, das nachgenannte Werk als Abendvorstellung in dem nachge-  
nannten Orte bis spätestens am 31. J a n u a r 1932 zur ersten  
Aufführung zu bringen, jedoch nicht vor - - - - -  
und nicht in der Zeit vom 10. bis 22. Dezember. Nachmittagsvor-  
stellungen dürfen erst stattfinden, a) wenn - - - - - Abendvor-  
stellungen stattgefunden haben, b) wenn die Einnahmen der letzten  
Abendvorstellungen weniger als - - - - - betragen.

§ 3. Uebertragung des Aufführungsrechtes. Sie übertragen, berechtigt durch den mit dem Urheber geschlossenen Vertrag, dem Bühnenunternehmer a) ~~die/Veranstaltung/der/das/ausschließliche~~ ~~Recht,~~ c) das Recht zur bühnenmässigen Aufführung in deutscher---  
Sprache des Werkes - - - - -

"Madame L'Archiduc" Opera buffa in drei Akten von Jaques

O f f e n b a c h in der Bearbeitung von Karl Kraus  
an den S t ä d t i s c h e n B ü h n e n i n E s s e n / R u h r  
- - - - -

Durch die Uebertragung des Rechts der bühnenmässigen Aufführung des Werkes wird das Recht des Urhebers bzw. Verlegers auf die Verwertung des Werkes als Film und Tonfilm auch während der Dauer dieser Abmachung nicht berührt.

§ 4. Urheberanteil. Der Bühnenunternehmer zahlt an Sie als Gegenleistung für die Ueberlassung des obgenannten Werkes von der Roheinnahme einen Urheberanteil von 7% in Worten s i e b e n Prozent. Hievon gelten 5.6% als Aufführungstantieme, 1.4% als Materialtantieme. Der Bühnenunternehmer verpflichtet sich, auf Wunsch die Kassenrapporte amtlich beglaubigen zu lassen.

§ 5. Material. Bei Vertragsabschluss zahlt der Bühnenunternehmer für die mietweise Ueberlassung des Musikmaterials M 650.-- in Worten - - - - -sechshundertfünfzig Mark- - - - -  
Die Rücksendung hat an die Firma UNIVERSAL-EDITION A.G., WIEN-LEIPZIG, zu erfolgen. Sie sind zur Lieferung von Aufführungsmaterial nicht verpflichtet.

§ 6. Materiallieferung. a) Der Verlag verpflichtet sich, das Material bis - - - - - zu liefern, b) der Verlag erklärt, das Material nicht zu liefern.

Der Bühnenunternehmer verpflichtet sich, das komplette Aufführungsmaterial, soferne es weder zu Proben noch zu Aufführungen benötigt wird, der Universal-Edition A.G., Wien, franko und kosten-

los zwecks Vervielfältigung zur Verfügung zu stellen.

§ 7. Abrechnung und Zahlung. Die genau spezifizierte Abrechnung und Zahlung der sich aus § 4 ergebenden Beträge erfolgt pünktlich und portofrei monatlich, und zwar spätestens bis zum 10., über die Aufführungen des vorhergegangenen Monats an die Universal-Edition A.G., Wien, I. Karlplatz 6.

§ 8. Dauer der Abmachung. Diese Abmachung ist für die Zeit vom Abschluss bis 31. J u l i 1932 abgeschlossen.

§ 9. Abschluss. Die durch Uebersendung vorliegenden Entwurfes gemachte Offerte ist freibleibend für den Verlag, bis sich die Abmachung mit der Unterschrift des Verlages in der Hand des Bühnenunternehmers befindet. Es genügt aber auch eine telegraphische Bestätigung (vergl. § 4 des Tarifvertrages).

§ 10. Konventionalstrafe. Falls einer der beiden Teile eine Bestimmung dieser Abmachung gröblich verletzt, insbesondere wenn der Bühnenunternehmer die Erstaufführung nicht innerhalb der in § 2 vereinbarten Frist bewirkt oder die in den §§ 4, 5 und 7 festgelegten Verpflichtungen oder wenn der Verlag die in § 6 vorgesehene Lieferungsspflicht nicht erfüllt, hat der vertragsuntreue Teil dem anderen eine keiner richterlichen Mässigung unterliegende Konventionalstrafe von M 650.-- zu bezahlen, ohne dass die Pflicht zur Erfüllung der Abmachung erlischt. Wird der in § 2 vorgesehene Erstaufführungstermin oder der in § 6 vorgesehene Lieferungstermin des Materials nicht eingehalten, so hat der Verlag bzw. der Bühnenunternehmer das Recht, unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche aus dieser Abmachung, die Abmachung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 11. Verzugsschaden. Jede der Parteien haftet für den von ihr durch nicht ordnungsmässige Erfüllung der Abmachung verursachten Verzugsschaden, insbesondere der Bühnenunternehmer für



den Verzugsschaden, der sich daraus ergibt, dass er nicht rechtzeitig aufführt und der Verleger, wenn er nicht rechtzeitig liefert.

§ 12. Sicherheit (Kautio). Der Bühnenunternehmer hinterlegt bei Abschluss dieser Abmachung bei Ihnen einen unverzinslichen Betrag von - - - - - als Sicherheit für Ihre sämtlichen Forderungen an den Bühnenunternehmer aus dieser und anderen Abmachungen. Diese Kautio wird erst nach Rückgabe aller gemieteten Bücher und Materiale und der Beendigung aller mit Ihnen getroffenen Abmachungen, und zwar in jener Höhe zurückgezahlt, in der sie nach vorangegangener Deckung aller aus welchen Titeln immer entspringenden Forderungen des Verlages verbleiben wird.

§ 13. Bühnenspielplan. Der Bühnenunternehmer ist verpflichtet, gemäss § 3, Ziffer 5, der "Allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr" seinen Spielplan im "Deutschen Bühnenspielplan" zu veröffentlichen.

§ 14. Verbandszugehörigkeit. Sie erklären, dass Sie der Vereinigung der Bühnenverleger angehören - der Bühnenunternehmer erklärt, dass er dem Deutschen Bühnenverein angehört. Unwahre Angaben einer der Parteien hierüber berechtigen den anderen Teil, diese Abmachung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzuheben und die in § 10 festgesetzte Konventionalstrafe zu fordern, ohne dass weitere Schadenersatzansprüche hiedurch aufgehoben werden.

Dies zwischen dem Deutschen Bühnenverein, dem Verbands Deutscher Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten e.V. und der Vereinigung der Bühnenverleger vereinbarten "Allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr" bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Abmachung. Die Parteien erklären durch ihre Unterschrift, dass ihnen diese Bestimmungen bekannt sind.

§ 15. Textbuchverkauf. Der Bühnenunternehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass für die Aufführung rechtzeitig Textbücher bestellt und von den Billeteuren zum offiziellen Ladenpreis zum Verkauf angeboten werden.

§ 16. Mithaftung. Für alle Verpflichtungen des Bühnenunternehmers aus dieser Abmachung haftet der mitunterzeichnete - - - - - als Gesamtschuldner, der sich auch der Schiedsgerichtsbarkeit der kartellierten Verbände unterwirft.

§ 17. Gerichtsstand. Als ausschliesslicher Gerichtsstand ist Berlin  
Wien vereinbart (vergl. § 9, Ziffer 1, Absatz 2, des Tarifvertrages).

§ 18. Ferner wurde vereinbart:

Die Bühnenleitung hat bis 31. Januar 1932  
das Erstaufführungsrecht des Werkes für das ganze Rhein-  
land.

*Lb/pt.*

Essen, am 12. Nov. 1931

Unterschrift des Bühnenunternehmers: Der Oberbürgermeister  
i. V.

Rientes m. p.

Beigeordneter.





Kanzlei-Stunden:  
8-12 1/2 und 3-7 Uhr

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postcheckkonto:  
Dortmund Nr. 31163

Rechtsanwälte  
**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**

Notar

Notar

Hansastraße 50" **DORTMUND** Ecke Westenhellweg

Samstag nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen

Sprechstunden  
nur nachmittags

Betrifft ..... L. **Dortmund, den 30.5.32** .....

Ihr Schreiben v. ....

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

Wien I.

-----  
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit verbindlichstem Dank bestätige ich Ihnen den Empfang Ihrer Zuschrift vom 27. Mai in Sachen des Herrn Karl Kraus gegen Schulz Dornburg. Ich werde dieser Sache mit ganz besonderem Eifer mich annehmen, nachdem ich es als besondere Auszeichnung empfinde, die Interessen - die ganz "feinen" Leute bei uns sprechen da allerdings nur noch von "Belangen" - des Herrn Karl Kraus im hiesigen Industriebezirk vertreten zu dürfen. Ich gehe also gleich an die Ausarbeitung der Strafanzeige - von der Sie Abdruck erhalten sollen - und reiche sie dann sofort ab. Dazu bedarf es aber noch einer Vollmacht des Herrn Karl Kraus, die - in zwei verschiedenen Exemplaren - ich hier mit der Bitte beifüge, beide undatiert aber unterschrieben möglichst umgehend mir wieder zugehen zu lassen.

Da, ohne Kenntnis des Abkommens, ich nicht wissen kann, ob Herr Schulz Dornburg der strafrechtlich Verantwortliche - oder nur einer der hier strafrechtlich Verantwortlichen - ist, werde ich vorsorglich den Strafantrag allgemein stellen.

Aber ich meine, dass diese Sache noch anders aufgezo- gen werden sollte, als nur durch diese Strafanzeige, von der die Essener Staatsanwaltschaft, aus mehreren Gründen, nicht gerade besonders

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

Landesbibliothek  
Dortmund  
Postfach 10 15 50  
Dortmund 10

Rechtsanwälte  
**Max Frank, Dr. jur. Elias und Giehlisch**

DORTMUND, Ecke Vortenhellweg  
Postfach 50

Dortmund 10  
Postfach 10 15 50

Dortmund, den 27. 11. 1933

Herrn  
Herrn  
Herrn

Sehr geehrte Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass die von Ihnen angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt sind.

Die Unterlagen sind Ihnen in der Anlage beigefügt. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, bin ich gerne bereit, Ihnen hierzu Auskunft zu geben.

Für Ihre Bemerkungen danke ich Sie herzlich. Mit freundlichen Grüßen verbleibe ich, meine Damen und Herren, Ihr ergebener Mitarbeiter

Max Frank



- 2 -

entzückt sein dürfte, und deren Schicksal noch ebenso im Dunkel liegt, wie der Zeitpunkt, zu dem die sogenannte öffentliche Klage erhoben wird.

Ich gebe darnach zur Erwägung anheim, ob nicht auch eine einstweilige Verfügung gemäss § 935 C.P.O. beim Landgericht Essen von uns beantragt werden soll. Die Vorschrift lautet:

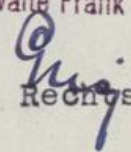
"Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte."

Unser Rechtsgesetz betreffend Urheberrecht enthält, in § 22 c Absatz 2, zwar eine besondere Bestimmung über derartige Verfügungen; diese Sonderbestimmung kommt hier aber nicht in Betracht!

Mit collegialer Hochachtung!

Die Rechtsanwälte Frank I, Dr. jur. Elias u. Gierlich

anwalt

  
Rechtsanwalt.

entsteht sein dritte, dem heren "thickal noch ebenso in Dunkel liegt,  
wie der Zeitpunkt, zu dem die oben erwähnte gerichtliche Lage eintritt  
ist. Ich gebe Ihnen zur Verfügung stehen, so nicht auch eine  
einseitige Verfügung gemacht, 1933 O. B. O. beim Landgericht Wien  
von dem beantragt werden soll. Die Vorschritt lautet:  
"Einseitige Verfügungen in Besetzung der Streitgegenstände  
sind zulässig, wenn es notwendig ist, dass durch eine Veränderung  
des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer  
Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte."  
Unser Rechtsanwalt befindet sich im Besitz des Urteils, in  
dem es heißt, dass eine entsprechende Bestimmung über den vorliegenden  
Fall, die im Recht nicht in der Sache



mit kollektiver Hochachtung  
Dr. Rechtsanwaltskanzlei des Dr. jur. Elias u. Gieseler  
Rechtsanwalts

Kraus  
Erzherzogstadt, Pöchlarn  
1. JUNI 1932

Kanzlei-Stunden:  
8—12½ und 3—7 Uhr

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 31163

Rechtsanwälte

**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**

Notar

Notar

Hansastraße 50<sup>II</sup> DORTMUND Ecke Westenhellweg

Samstag nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen

Sprechstunden  
nur nachmittags

Betrifft ..... L. Dortmund, den 30.5.32 .....

Ihr Schreiben v. ....

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

Wien I.

---  
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit verbindlichstem Dank bestätige ich Ihnen den Empfang Ihrer Zuschrift vom 27. Mai in Sachen des Herrn Karl Kraus gegen Schulz Dornburg. Ich werde dieser Sache mit ganz besonderem Eifer mich annehmen, nachdem ich es als besondere Auszeichnung empfinde, die Interessen - die ganz "feinen" Leute bei uns sprechen da allerdings nur noch von "Belangen" - des Herrn Karl Kraus im hiesigen Industriebezirk vertreten zu dürfen. Ich gehe also gleich an die Ausarbeitung der Strafanzeige - von der Sie Abdruck erhalten sollen - und reiche sie dann sofort ab. Dazu bedarf es aber noch einer Vollmacht des Herrn Karl Kraus, die - in zwei verschiedenen Exemplaren - ich hier mit der Bitte beifüge, beide undatiert aber unterschrieben möglichst umgehend mir wieder zugehen zu lassen.

Da, ohne Kenntnis des Abkommens, ich nicht wissen kann, ob Herr Schulz Dornburg der strafrechtlich Verantwortliche - oder nur einer der hier strafrechtlich Verantwortlichen - ist, werde ich vorsorglich den Strafantrag allgemein stellen.

Aber ich meine, dass diese Sache noch anders aufgezogen werden sollte, als nur durch diese Strafanzeige, von der die Essener Staatsanwaltschaft, aus mehreren Gründen, nicht gerade besonders

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

entzückt sein dürfte, und deren Schicksal noch ebenso im Dunkel liegt, wie der Zeitpunkt, zu dem die sogenannte öffentliche Klage erhoben wird.

Ich gebe darnach zur Erwägung anheim, ob nicht auch eine einstweilige Verfügung gemäss § 935 C.P.O. beim Landgericht Essen von uns beantragt werden soll. Die Vorschrift lautet:

"Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte."

Unser Rechtsgesetz betreffend Urheberrecht enthält, in § 22 c Absatz 2, zwar eine besondere Bestimmung über derartige Verfügungen; diese Sonderbestimmung kommt hier aber nicht in Betracht!

Mit collegialer Hochachtung!

Rechtsanwalt.



Klaus-Emmer städt. Bibliothek

1. JUNI 1932



Dr. S/Pa.

2. Juni 1932.

Betrifft: Kraus-Essener städtische Bühnen.

Gebühr	S	R
Nachnahme	S	R
Gebühr	Rg	R
Wert	S	R

Befonderer Vermerk:

Herrn

Dr. Otto E l i a s,  
Rechtsanwalt und Notar

D o r t m u n d .  
Hansastraße Nr. 50.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihre Zuschrift vom 30. Mai 1932 habe ich Herrn Kraus zur Kenntnis gebracht. In der Anlage übersende ich Ihnen die von ihm unterschriebenen Vollmachten.

Das Uebereinkommen vom 21. August 1931 zwischen der Universal-Edition A.G. in Wien als der seinerzeit mit dem Vertrieb der Offenbach-Bearbeitungen von Karl Kraus betrauten Verlagsgesellschaft und der Intendanz der Städtischen Bühnen in Essen ist lediglich in Vertretung des Oberbürgermeisters von dem Beigeordneten Rientes unterfertigt. Ich werde Ihnen in den nächsten Tagen eine Abschrift dieses Uebereinkommens einsenden.

Zu Ihrer Erwägung, ob nicht auch eine einstweilige Verfügung gemäss § 935 C.P.O. beantragt werden soll, ist das Folgende zu erwidern:

Die Essener städtischen Bühnen haben das Stück vom Spielplan abgesetzt und das Material an die Universal-Edition bereits zurückgestellt. Ich glaube, dass dadurch schon theoretisch die Möglichkeit zur Beantragung einer einstweiligen Verfügung wegfällt, da ja eine Gefahr, dass das Stück in der entstellten Fassung aufgeführt wird, nicht mehr

Aufgabebeschein.

Begleitet von: Dr. O. Elias

in

besteht. Allerdings könnte man die einstweilige Verfügung beantragen, wo nach deutschem Recht eine solche Gefährdung nicht Voraussetzung derselben ist. Nach meinem Dafürhalten müsste man sich aber die Frage stellen, ob man die Essener städtischen Bühnen nicht dazu zwingen könnte, das Werk ohne Entstellungen aufzuführen. Ich würde mich sehr interessieren, was Sie darüber denken.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

H.S.

Herr Kraus lässt Ihnen bestens danken und Sie herzlichst grüssen.



2 Vollmachten

Rekommandiert

Betr. Kraus-Essener st. Bühnen

exp. 2. 6. 1932.

✓



Dr. S/Fa.

2. Juni 1932.

Betrifft: Kraus-Essener, städtische  
Bühnen.

Herrn

Dr. Otto K l i a s,  
Rechtsanwalt und Notar

D o r t m u n d .  
Hansastraße Nr. 50.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihre Zuschrift vom 30. Mai 1932 habe ich Herrn Kraus zur Kenntnis gebracht. In der Anlage übersende ich Ihnen die von ihm unterschriebenen Vollmachten.

Das Übereinkommen vom 21. August 1931 zwischen der Universal-Edition A.G. in Wien als der seinerzeit mit dem Vertrieb der Offenbach-Bearbeitungen von Karl Kraus betrauten Verlagsgesellschaft und der Intendanz der Städtischen Bühnen in Essen ist lediglich in Vertretung des Oberbürgermeisters von dem Beigeordneten Rientes unterfertigt. Ich werde Ihnen in den nächsten Tagen eine Abschrift dieses Übereinkommens einsenden.

Zu Ihrer Erwägung, ob nicht auch eine einstweilige Verfügung gemäss § 935 C.P.O. beantragt werden soll, ist das Folgende zu erwidern:

Die Essener städtischen Bühnen haben das Stück vom Spielplan abgesetzt und das Material an die Universal-Edition bereits zurückgestellt. Ich glaube, dass dadurch schon theoretisch die Möglichkeit zur beantragung einer einstweiligen Verfügung wegfällt, da ja eine Gefahr, dass das Stück in der entstellten Fassung aufgeführt wird, nicht mehr

besteht. Allerdings könnte man die einstweilige Verfügung beantragen, wo nach deutschem Recht eine solche Gefährdung nicht Voraussetzung derselben ist. Nach meinem Dafürhalten müsste man sich aber die Frage stellen, ob man die Essener städtischen Bühnen nicht dazu zwingen könnte, das Werk ohne Entstellungen aufzuführen. Ich würde mich sehr interessieren, was Sie darüber denken.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

N.S.

Herr Kraus lässt Ihnen bestens danken und Sie herzlichst grüssen.



2 Vollmachten

Rekommandiert

Kanzlei-Stunden:  
8-12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und 15-19 Uhr.

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 31163

Rechtsanwälte  
**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**  
Notar Notar  
**DORTMUND**

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.

Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft

Dortmund, den 6. Juni 1932.

Ihr Schreiben v.

Hansastr. 50 II  
Ecke Westenhellweg.

I.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k,

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen des Herrn Karl K r a u s gegen Schulz-Dornburg darf ich zu Ihrem Brief vom 2.6. wie folgt Stellung nehmen: Der Inhalt des Uebereinkommens vom 21.8.31 ist mir noch unbekannt. Ob nach seinem Inhalt ein Rechtsanspruch auf weitere Aufführungen besteht, entzieht daher sich noch meiner Kenntnis. Ist solcher Rechtsanspruch gegeben, dann wäre er ja wohl auch durch Civilprozess durchzusetzen und zu verwirklichen. Wir haben jüngst gerade in Dortmund einen solchen Prozess des kommunistischen Schriftstellers Meinberg gegen die Dortmunder städtische Bühnen erlebt.

Frage bleibt nur, ob nicht in der Rückgabe des Werkes in Verbindung mit einer - anscheinend ohne Protest gebliebenen - Rücknahme durch die Herrn Kraus vertretende Verlagsgesellschaft ein sogenanntes stillschweigendes Einverständnis auf weitere Aufführungsansprüche liegt; ferner ob die Stadt Essen sich nicht mit Erfolg darauf berufen können, dass der Vertrag vom 21.8.31 als solcher rechtsunwirksam ist, weil, wie Sie mir jetzt sagen, er nur die Unterschrift des städtischen Beigeordneten trägt:  
Erklärungen von Kommunalbehörden müssen bei uns, soweit sie rechtlich

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

verpflichtender Natur sind, die Unterschriften des Oberbürgermeisters (oder seines Stellvertreters) und eines zweiten Mitglieds des Magistrats tragen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts legt dazu einen sehr engen Maßstab an und erklärt verpflichtende Abmachungen, die nur eine Unterschrift tragen, als imperfekt und unverbindlich.

Es könnte für Herrn Kraus keineswegs erwünscht sein, aus solchen formellen Erwägungen abgewiesen zu werden. Das ist für mich der Grund, von Erhebung der Klage zunächst abzuraten: Ich will <sup>wie hier</sup> ~~zunächst~~ den Vertrag prüfen.

Für einstweilige Verfügung aber bleibt, nach deutschem Zivilprozessrecht, kein Raum, wenn, wie ich von Ihnen jetzt hörte, die Essener Bühne zurzeit zu einer Aufführung in entstellter Fassung garnicht in der Lage wäre.

Die Rechtsanwälte Frank I. Dr. jur. Elias u. Gierlich  
dureh: *MG*  
Rechtsanwalt.



*Kraus - Bremer Stadt.  
Bücherei*

8. JUNI 1932

Kanzlei-Stunden:  
8-12 $\frac{1}{2}$  und 15-19 Uhr.

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 31163

Rechtsanwälte

**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**

Notar

Notar

**DORTMUND**

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.

Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft .....

Ihr Schreiben v. ....

I.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k,

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen des Herrn Karl K r a u s gegen Schulz-Dornburg darf ich zu Ihrem Brief vom 2.6. wie folgt Stellung nehmen: Der Inhalt des Uebereinkommens vom 21.8.31 ist mir noch unbekannt. Ob nach seinem Inhalt ein Rechtsanspruch auf weitere Aufführungen besteht, entzieht daher sich noch meiner Kenntnis. Ist solcher Rechtsanspruch gegeben, dann wäre er ja wohl auch durch Civilprozess durchzusetzen und zu verwirklichen. Wir haben jüngst gerade in Dortmund einen solchen Prozess des kommunistischen Schriftstellers Meinberg gegen die Dortmunder städtische Bühnen erlebt.

Frage bleibt nur, ob nicht in der Rückgabe des Werkes in Verbindung mit einer - anscheinend ohne Protest gebliebenen - Rücknahme durch die Herrn Kraus vertretende Verlagsgesellschaft ein sogenanntes stillschweigendes Einverständnis auf weitere Aufführungsansprüche liegt; ferner ob die Stadt Essen sich nicht mit Erfolg darauf wird berufen können, dass der Vertrag vom 21.8.31 als solcher rechtsunwirksam ist, weil, wie Sie mir jetzt sagen, er nur die Unterschrift des städtischen Beigeordneten trägt: Erklärungen von Kommunalbehörden müssen bei uns, soweit sie rechtlich

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

verpflichtender Natur sind, die Unterschriften des Oberbürgermeisters (oder seines Stellvertreters) und eines zweiten Mitglieds des Magistrats tragen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts legt dazu einen sehr engen Maßstab an und erklärt verpflichtende Abmachungen, die nur eine Unterschrift tragen, als imperfekt und unverbindlich.

Es könnte für Herrn Kraus keineswegs erwünscht sein, aus solchen formellen Erwägungen abgewiesen zu werden. Das ist für mich der Grund, von Erhebung der Klage <sup>zuerst</sup> ~~zunächst~~ abzuraten: Ich will <sup>zuerst</sup> ~~zunächst~~ den Vertrag prüfen.

Für einstweilige Verfügung aber bleibt, nach deutschem Civilprozessrecht, kein Raum, wenn, wie ich von Ihnen jetzt hörte, die Essener Bühne zurzeit zu einer Aufführung in entstellter Fassung garnicht in der Lage wäre.

gez. Elias.

Rechtsanwalt.



7. Juni 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Essener städtische Bühnen.

Herrn

Dr. Otto E l i a s ,  
Rechtsanwalt

D o r t m u n d .  
Hansastraße Nr. 50.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage übersende ich Ihnen zwei Abschriften des Vertrages der Universal-Edition A.G. mit der Essener städtischen Bühne.

Zur Frage der Klage gegen die Essener städtischen Bühnen auf Aufführung des Werkes, ist mir nachträglich eingefallen, dass auch zu prüfen wäre, ob Herr Kraus dazu überhaupt legitimiert ist, da der Vertrag eben von der Universal-Edition A.G. abgeschlossen wurde. Nun ist allerdings der Vertriebs- und Verlagsvertrag zwischen Herrn Kraus und der Universal-Edition A.G. in der Zwischenzeit gelöst worden. Ob aber dadurch Herr Kraus berechtigt wird selbstständig frühere Verträge der Universal-Edition A.G. fortzusetzen oder auf deren Einhaltung zu bestehen, ist derartig zweifelhaft, dass ich mir Ihre Meinungsäußerung erbitte.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

2 Beilagen.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





Dr. S/Fa.

7. Juni 1932.

Betrifft: Kraus-Essener städtische Bühnen.

Herrn

Dr. Otto Elias,  
Rechtsanwalt

D o r t m u n d .  
-----  
Hansastraße Nr. 50.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage übersende ich Ihnen zwei Abschriften des Vertrages der Universal-Edition A.G. mit der Essener städtischen Bühne.

Zur Frage der Klage gegen die Essener städtischen Bühnen auf Aufführung des Werkes, ist mir nachträglich eingefallen, dass auch zu prüfen wäre, ob Herr Kraus dazu überhaupt legitimiert ist, da der Vertrag eben von der Universal-Edition A.G. abgeschlossen wurde. Nun ist allerdings der Vertriebs- und Verlagsvertrag zwischen Herrn Kraus und der Universal-Edition A.G. in der Zwischenzeit gelöst worden. Ob aber dadurch Herr Kraus berechtigt wird selbstständig frühere Verträge der Universal-Edition A.G. fortzusetzen oder auf deren Einhaltung zu bestehen, ist derartig zweifelhaft, dass ich mir Ihre Meinungsäußerung erbitte.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

2 Beilagen.



Betr. Kraus-Essener städtische  
Bühnen,  
exp. 7. 6. 1932.



10. Juni 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Essener städtische  
Bühnen.



Herrn

Dr. Otto Elias,

Rechtsanwalt

D o r t m u n d .

Hansastraße Nr. 50.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr Schreiben vom 6. Juni 1932 habe ich Herrn Kraus zur Kenntnis gebracht. Er lässt Ihnen herzlichst danken. Unterdessen werden Sie ja auch schon meinen Brief mit der Abschrift des Vertrages bekommen haben und aus ihm ersehen, dass ich selbst grosse juristische Bedenken habe, eine Zivilklage einzubringen; die Bedenken allerdings mehr in der Richtung hin, dass der Vertrag zwischen der Universal-Edition A.G. und der Essener städtischen Bühne respektive der Stadtgemeinde Essen abgeschlossen wurde und man vielleicht Herrn Kraus die Aktivlegitimation abstreiten könnte. Ob in der eigenmächtigen Rücksendung des Werkes, ohne dass dagegen ein Protest erhoben worden wäre, ein stillschweigendes Einverständnis mit dem Verzicht auf weitere Aufführungsansprüche zu erblicken ist, möchte ich allerdings nach österreichischer Judikatur bestreiten, da Herr Kraus ja in seinem Brief vom 6. April 1932 die "volle Wiederherstellung" des Werkes verlangt hatte und Stillschweigen als Einverständnis wohl nur dann anzunehmen ist, wenn eine Pflicht zur unmittelbaren Beantwortung besteht und das Stillschweigen schlüssig nicht anders als ein Einverständnis erklärt werden kann.

Für die Frage der Führung eines Zivilprozesses erscheint mir weiter wesentlich der von Ihnen berührte Umstand, es müssen Erklärungen von Kommunalbehörden, soweit sie rechtlich verbindender Natur sind, die Unterschriften des Oberbürgermeisters oder seines Stälvertreters und eines zweiten Mitgliedes des Magistrats tragen. Dieser Umstand wäre gewiss nicht ausseracht zu lassen, wenn das Werk überhaupt nicht aufgeführt worden wäre und man nunmehr auf Grund des Vertrages auf Erfüllung klagen wollte. Nun ist aber das Werk aufgeführt worden, der Vertrag also erfüllt, aber mangelhaft erfüllt worden. Es könnte nach österreichischem Recht keinem Zweifel unterliegen, dass die fehlende zweite Unterschrift dadurch überflüssig geworden ist, dass das Werk offenbar mit Genehmigung des Magistrates aufgeführt wurde. Es ist ja kaum anzunehmen, dass Herr Schulz-Dornburg eigenmächtig und ohne die juristischen Voraussetzungen das Werk zur Aufführung gebracht hat. In solchem Fall könnte nun unbedingt verlangt werden, dass der Mangel bei der Erfüllung des Vertrages behoben und das Werk unverstümmelt aufgeführt werde. Ich weiss allerdings nicht, ob alle die nach österreichischem Recht zur Anwendung gelangenden Grundsätze auch dem deutschen Recht entsprechen. Ehe Herr Kraus und ich uns darüber entscheiden, ob ein Zivilprozess zu führen ist, möchte ich Sie also bitten, mir die im letzten Brief und nunmehr verlangten juristischen Aufklärungen zu geben.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir die Frage, ob Sie das Strafverfahren gegen Herrn Schulz-Dornburg und gegen die unbekannteren weiteren Täter beantragt haben.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Betr. Kraus-Essener städt. Bühnen ✓

exp. lo. 6. 1932.

Dr. S/Pa.

10. Juni 1932.

Betrifft: Kraus-Essener städtische  
Bühnen.



Herrn

Dr. Otto Elias,

Rechtsanwalt

D o r t m u n d .

Hansastraße Nr. 50.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr Schreiben vom 6. Juni 1932 habe ich Herrn Kraus zur Kenntnis gebracht. Er lässt Ihnen herzlichst danken.

Unterdessen werden Sie ja auch schon meinen Brief mit der Abschrift des Vertrages bekommen haben und aus ihm ersehen, dass ich selbst grosse juristische Bedenken habe, eine Zivilklage einzubringen; die Bedenken allerdings mehr in der Richtung hin, dass der Vertrag zwischen der Universal-Edition A.G. und der Essener städtischen Bühne respektive der Stadtgemeinde Essen abgeschlossen wurde und man vielleicht Herrn Kraus die Aktivlegitimation abstreiten könnte. Ob in der eigenmächtigen Rücksendung des Werkes, ohne dass dagegen ein Protest erhoben worden wäre, ein stillschweigendes Einverständnis mit dem Verzicht auf weitere Aufführungsansprüche zu erblicken ist, möchte ich allerdings nach österreichischer Judikatur bestreiten, da Herr Kraus ja in seinem Brief vom 6. April 1932 die "volle Wiederherstellung" des Werkes verlangt hatte und Stillschweigen als Einverständnis wohl nur dann anzunehmen ist, wenn eine Pflicht zur unmittelbaren Beantwortung besteht und das Stillschweigen schlüssig nicht anders als ein Einverständnis erklärt werden kann.

Für die Frage der Führung eines Zivilprozesses erscheint mir weiter wesentlich der von Ihnen berührte Umstand, es müssen Erklärungen von Kommunalbehörden, soweit sie rechtlich verbindender Natur sind, die Unterschriften des Oberbürgermeisters oder seines Stälvertreters und eines zweiten Mitgliedes des Magistrats tragen. Dieser Umstand wäre gewiss nicht ausseracht zu lassen, wenn das Werk überhaupt nicht aufgeführt worden wäre und man nunmehr auf Grund des Vertrages auf Erfüllung klagen wollte. Nun ist aber das Werk aufgeführt worden, der Vertrag also erfüllt, aber mangelhaft erfüllt worden. Es könnte nach österreichischem Recht keinem Zweifel unterliegen, dass die fehlende zweite Unterschrift dadurch überflüssig geworden ist, dass das Werk offenbar mit Genehmigung des Magistrates aufgeführt wurde. Es ist ja kaum anzunehmen, dass Herr Schulz-Dornburg eigenmächtig und ohne die juristischen Voraussetzungen das Werk zur Aufführung gebracht hat. In solchem Fall könnte nun unbedingt verlangt werden, dass der Mangel bei der Erfüllung des Vertrages behoben und das Werk unverstümmelt aufgeführt werde. Ich weiss allerdings nicht, ob alle die nach österreichischem Recht zur Anwendung gelangenden Grundsätze auch dem deutschen Recht entsprechen. Ehe Herr Kraus und ich uns darüber entscheiden, ob ein Zivilprozess zu führen ist, möchte ich Sie also bitten, mir die im letzten Brief und nunmehr verlangten juristischen Aufklärungen zu geben.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir die Frage, ob Sie das Strafverfahren gegen Herrn Schulz-Dornburg und gegen die unbekannteren weiteren Täter beantragt haben.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

176.21. - 176.30.

Kanzlei-Stunden:  
8-12 $\frac{1}{2}$  und 15-19 Uhr.

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 31163

Rechtsanwälte  
**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**  
Notar Notar  
**DORTMUND**

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.

Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft .....

L.

Dortmund, den 11. Juni 1932  
Hansastr. 50<sup>II</sup>  
Ecke Westenhellweg.

Ihr Schreiben v. ....

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

W i e n I  
- - - - -  
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen des Herrn Karl Kraus gegen Städt. Bühnen, Essen habe ich mit Interesse vom Inhalt des Vertrags Kenntnis genommen, der übrigens in seinem letzten Paragraphen für Zivilansprüche ausdrücklich die ausschliessliche Zuständigkeit von Berlin vorsieht.

Was wegen der Unterschrift bedenklich erscheint, habe ich Ihnen bereits dargelegt. Ich halte, nachdem ich jetzt den Vertrag kenne, dieses rechtliche Bedenken für sehr stark. Es sei denn, dass Essen - wie es z.B. kürzlich bei uns in Dortmund geschah - den Beigeordneten durch besondere Anweisung als allein zur Unterschrift derartiger Verträge berechtigt erklärte. Ich könnte das leicht feststellen lassen!

Dass inzwischen Herr Kraus sein Vertragsverhältnis zur Universal-Edition A.G. Wien löste, wäre hier rechtlich ohne jeden Belang, wenn - und das nehme ich bis auf Weiteres an - die Firma ihre Rechte aus der Abmachung mit Essen an Herrn Karl Kraus zurückübertrug oder abtrat.

Ich vermisse nur in der Abmachung jede Verpflichtung von Essen,

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.



Kanzlei-Stunden:  
8-12 $\frac{1}{2}$  und 15-19 Uhr.

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 31163

Rechtsanwälte

**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**

Notar

Notar

DORTMUND

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.

Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft ..... **L.** ..... **Dortmund**, den **11. Juni 1932** .....

Hansastr. 50 II  
Ecke Westenhellweg.

Ihr Schreiben v. ....

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

W i e n I

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen des Herrn Karl Kraus gegen Städt. Bühnen, Essen habe ich mit Interesse vom Inhalt des Vertrags Kenntnis genommen, der übrigens in seinem letzten Paragraphen für Zivilansprüche ausdrücklich die ausschliessliche Zuständigkeit von Berlin vorsieht.

Was wegen der Unterschrift bedenklich erscheint, habe ich Ihnen bereits dargelegt. Ich halte, nachdem ich jetzt den Vertrag kenne, dieses rechtliche Bedenken für sehr stark. Es sei denn, dass Essen - wie es z.B. kürzlich bei uns in Dortmund geschah - den Beigeordneten durch besondere Anweisung als allein zur Unterschrift derartiger Verträge berechtigt erklärte. Ich könnte das leicht feststellen lassen!

Dass inzwischen Herr Kraus sein Vertragsverhältnis zur Universal-Edition A.G. Wien löste, wäre hier rechtlich ohne jeden Belang, wenn - und das nehme ich bis auf Weiteres an - die Firma ihre Rechte aus der Abmachung mit Essen an Herrn Karl Kraus zurückübertrug oder abtrat.

Ich vermisse nur in der Abmachung jede Verpflichtung von Essen,

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

eine bestimmte - oder bestimmbare - Anzahl von Aufführungen zu veranstalten.

Es sei denn, man folgere Deratiges aus der Fassung, des § 2, der von der "ersten Aufführung" und von Abend- und Nachmittags-Vorstellungen spricht,

auch die "letzte Abendvorstellung" ausdrücklich erwähnt.

Sollte etwa die unbestimmte Fassung absichtlich gewählt sein, so entfielen ja wohl für die Firma - und ebenso für Herrn Karl Kraus als den Rechts-

Nachfolger - der Rechtsanspruch weitere Aufführungen, die darin in das Belieben von Essen gestellt geblieben wären.

Auf die Strafanzeige hin wird die Gegenseite in erster Linie sich ja wohl auf § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes berufen wollen: "Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann".

Collegialiter!

Die Rechtsanwälte Frank I, Dr. jur, Elias u. Gierlich

Ehren-

*meij*  
Rechtsanwalt



*Kraus - Emerer städt.  
Beilmen*

12 JUNI 1932

eine bestimmte - oder bestimmbare - Anzahl von Aufführungen zu veranstalten.

Es sei denn, man folgere Derartiges aus der Fassung, des § 2, der von der "ersten Aufführung" und von Abend- und Nachmittags-Vorstellungen spricht,

auch die "letzte Abendvorstellung" ausdrücklich erwähnt.

Sollte etwa die unbestimmte Fassung absichtlich gewählt sein, so entfielen ja wohl für die Firma - und ebenso für Herrn Karl Kraus als den<sup>Rechts-</sup>Nachfolger - der Rechtsanspruch weitere Aufführungen, die darin in das Belieben von Essen gestellt geblieben wären.

Auf die Strafanzeige hin wird die Gegenseite in erster Linie sich ja wohl auf § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes berufen wollen: "Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann".

Collegialiter!

Rechtsanwalt



Klaus-Emmer städt. Büreau

12 JUNI 1932

Kanzlei-Stunden:  
8-12 $\frac{1}{2}$  und 15-19 Uhr.

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 31163

Rechtsanwälte

**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**

Notar

Notar

**DORTMUND**

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.

Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft .....

Dortmund, den 13. Juni 1932.

Hansastr. 50 II  
Ecke Westenhellweg.

Ihr Schreiben v. ....

I.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen des Herrn Karl Kraus gegen Städt. Bühnen Essen  
kreuzten unsere Briefe vom 10. und 11. 6. einander. So brauche ich  
meinen Darlegungen wohl nur nachzutragen:

Wenn dem Beigeordneten nicht, auf Antrag des Magistrats, zufolge  
Beschlusses der Essener Stadtverordneten-Versammlung, die besondere  
Vertretungs-Befugnis zum selbständigen Abschluss derartiger Ver-  
träge zuerkannt wurde - was, wie gesagt, feststellbar sein würde -  
dann ist der Vertrag rechtsunwirksam, gleichviel ob er teils er-  
füllt wurde oder nicht; nur das sogenannte negative Vertragsinteres-  
se bliebe, unter Umständen wenigstens, eintreibbar. Vielleicht  
wäre auch etwas über den Umweg der persönlichen Inanspruchnahme  
des Beigeordneten - als falsus procurator - praktisch erreichbar.

Dagegen können dies/ogenannten konkludenten Handlungen nach  
unserem Recht hier nicht herangezogen werden: Der Vertrag bedarf  
der Schriftlichkeit - die an sich vorliegt-, und zu ihr gehören  
zwei Unterschriften.

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

Rechtsanwälte  
**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**  
DORTMUND

Der Strafantrag ist selbstverständlich sofort - auch  
mit gegen unbekannt - gestellt und begründet worden.

Jndem ich um Empfehlung an Herrn Karl Kraus höflichst bitte, bin  
ich,

mit collegialer Hochachtung

Die Rechtsanwälte Frank I, Dr. jur. Elias u. Gierlich

durch

*Qnej*  
Rechtsanwalt.



*Kraus - Genueve städt. Büreau*

**15. JUNI 1932**

Kanzlei-Stunden:  
8-12 $\frac{1}{2}$  und 15-19 Uhr.

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 31163

Rechtsanwälte  
**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**  
Notar Notar  
**DORTMUND**

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.

Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft .....

Dortmund, den 13. Juni 1932.

Hansastr. 50 II  
Ecke Westenhellweg.

Ihr Schreiben v. ....

I.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen des Herrn Karl Kraus gegen Stadt. Bühnen Essen  
kreuzten unsere Briefe vom 10. und 11. 6. einander. So brauche ich  
meinen Darlegungen wohl nur nachzutragen:  
Wenn dem Beigeordneten nicht, auf Antrag des Magistrats, zufolge  
Beschlusses der Essener Stadtverordneten-Versammlung, die besondere  
Vertretungs-Befugnis zum selbständigen Abschluss derartiger Ver-  
träge zuerkannt wurde - was, wie gesagt, feststellbar sein würde -  
dann ist der Vertrag rechtsunwirksam, gleichviel ob er teils er-  
füllt wurde oder nicht; nur das sogenannte negative Vertragsinteres-  
se bliebe, unter Umständen wenigstens, eintreibbar. Vielleicht  
wäre auch etwas über den Umweg der persönlichen Inanspruchnahme  
des Beigeordneten - als falsus procurator - praktisch erreichbar.

Dagegen können diesogenannten konkludenten Handlungen nach  
unserem Recht hier nicht herangezogen werden: Der Vertrag bedarf  
der Schriftlichkeit - die an sich vorliegt-, und zu ihr gehören  
zwei Unterschriften.

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

Rechtsanwälte  
Max Frank I. Dr. jur. Elias und Gierlich  
DORTMUND

Der Strafantrag ist selbstverständlich sofort - auch  
mit gegen unbekannt - gestellt und begründet worden.  
Indem ich um Empfehlung an Herrn Karl Kraus höflichst bitte, bin  
ich,

mit collegialer Hochachtung

Die Rechtsanwälte Frank I. Dr. jur. Elias u. Gierlich  
angez. Elias.

Rechtsanwalt.



Kraus - Imener städt. Büreau

15. JUNI 1932

14. Juni 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Essener städtische  
Bühnen.

Herrn

Dr. Otto E l i a s,  
Rechtsanwalt

D o r t m u n d .  
Hansastraße Nr. 50.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus lässt Ihnen für das Schreiben vom 11. Juni herzlichst danken. Die Zivilklage dürfte solche Schwierigkeiten haben, dass es offenbar besser ist, von ihr abzusehen. Bei der Lösung des Vertragsverhältnisses mit der Universal-Edition A.G. wurde eine Rückübertragung oder Abtretung der Rechte dieser Firma und ihren Vereinbarungen mit den Bühnen nicht vorgenommen und müsste erst nachträglich erwirkt werden.

Was die eigenmächtige Absetzung des Stückes vom Spielplan betrifft, so wäre dagegen eine Sicherung in den "allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr" vorhanden, die im § 14 des Vertrages ausdrücklich als wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung erklärt wird. In diesen Bestimmungen ist ausdrücklich enthalten, wann ein Stück vom Spielplan abgesetzt werden darf. Obwohl ich also glaube, dass Herr Kraus sich schwerlich zum Zivilprozess entschliessen wird, so möchte ich Sie doch bitten, mir bekanntzugeben, ob der Beigeordnete in Essen durch besondere Anweisung allein zur Unterschrift derartiger Verträge berechtigt wurde.

Ich nehme an, dass Sie unterdessen die Strafanzeige bereits erstattet haben und dass Sie mit mir der An-



sicht sind, dass die Berufung auf § 9, Absatz 2 des Reichsgesetzes widersinnig ist und <sup>hier</sup> keinesfalls diese Gesetzesstelle so einschneidende Veränderungen des Werkes decken kann.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung



Betr. Kraus-Essener städtische

Bünnen

exp. 14. 6. 1932.

✓

Dr. S/Fa.

14. Juni 1932.

Betrifft: Kraus-Essener städtische  
Bühnen.

Herrn

Dr. Otto Elias,

Rechtsanwalt.

D o r t m u n d .  
Hansastraße Nr. 50.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus lässt Ihnen für das Schreiben vom 11. Juni herzlichst danken. Die Zivilklage dürfte solche Schwierigkeiten haben, dass es offenbar besser ist, von ihr abzusehen. Bei der Lösung des Vertragsverhältnisses mit der Universal-Edition A.G. wurde eine Rückübertragung oder Abtretung der Rechte dieser Firma und ihren Vereinbarungen mit den Bühnen nicht vorgenommen und müsste erst nachträglich erwirkt werden.

Was die eigenmächtige Absetzung des Stückes vom Spielplan betrifft, so wäre dagegen eine Sicherung in den "allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr" vorhanden, die im § 14 des Vertrages ausdrücklich als wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung erklärt wird. In diesen Bestimmungen ist ausdrücklich enthalten, wann ein Stück vom Spielplan abgesetzt werden darf. Obwohl ich also glaube, dass Herr Kraus sich schwerlich zum Zivilprozess entschliessen wird, so möchte ich Sie doch bitten, mir bekanntzugeben, ob der Beigeordnete in Essen durch besondere Anweisung allein zur Unterschrift derartiger Verträge berechtigt wurde.

Ich nehme an, dass Sie unterdessen die Strafanzeige bereits erstattet haben und dass Sie mit mir der An-

sicht sind, dass die Berufung auf § 9, Absatz 2 des Reichs-  
gesetzes widersinnig ist, und <sup>dass</sup> keinesfalls diese Gesetzes-  
stelle so einschneidende Veränderungen des Werkes decken  
kann.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung



Kanzlei-Stunden:  
8-12 $\frac{1}{2}$  und 15-19 Uhr.  
Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 31163

Rechtsanwälte  
**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**  
Notar Notar  
**DORTMUND**

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.  
Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft ..... **Dortmund**, den **27. Juni 1932.**  
Hansastr. 50 II  
Ecke Westenhellweg.

Ihr Schreiben v. **S./I.**

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

Wien I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Kraus gegen Schulz-Dornburg schreibt mir ein Essener Kollege nunmehr, dass der Beigeordnete Richter als Dezernent für Theater und Kunst der Stadt Essen kraft besonderer Delegation vertretungsberechtigt ist, innerhalb seines Dezernats selbständig für die Stadt Essen abzuschliessen. Der Kollege hat zwar das Statut, auf dem die Befugnis beruht, selbst noch nicht einsehen können, betont aber, dass seine Nachricht authentisch ist. Darnach könnte allerdings in Berlin gegen Essen geklagt werden. Es könnte auch die Klage in Essen versuchsweise eingereicht werden. Nur wäre dann mit der - allerdings recht entfernten! - Möglichkeit immer zu rechnen, dass die gegenseitige die Einrede der Unzuständigkeit von Essen erhebt, woraufhin die Verweisung des Prozesses nach Berlin dann ja wohl erfolgen müsste.

Inzwischen ist die Angelegenheit aber insofern in ein neues Stadium getreten, als der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Essen in der Strafsache gegen Schulz-Dornburg 28 J 2377/32 Folgendes mir mitteilt:

"Ein

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

"Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung des Beschuldigten vermag ich nicht anzuerkennen. Es muss Ihnen überlassen bleiben, sofern Sie sich davon Erfolg versprechen, den Weg der Privatklage zu beschreiten".

Ich hatte mit dieser Möglichkeit praktisch nicht rechnen zu sollen vermeint, weil ein besonders erhebliches Interesse an der Verfolgung derartiger Angelegenheiten durch den öffentlichen Ankläger nicht zu verneinen ist. Auf der anderen Seite wird man aber ~~gegen die~~ ~~vielleicht~~ vielleicht einwenden wollen, dass der Staat in seiner heutigen geldlichen Notlage wieder solches Interesse nicht besonders habe.

Damit die - bloss vierzehntägige - Frist nicht verabsäumt werde, habe ich sofort gemäss Anlage mich an die Staatsanwaltschaft gewandt. Ich erbitte nun Ihre weiteren Anweisungen.

Vor allem auch darüber, wie es eventuell mit der Privatklage und mit einer Zivilklage gehalten werden soll.

Mit collegialer Hochachtung!

Die Rechtsanwälte Frank l. Dr. jur. Elias u. Gierlich

durch

*Emz*  
Rechtsanwalt.



Kanzlei-Stunden:  
8-12<sup>1/2</sup> und 15-19 Uhr.

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 31163

Rechtsanwälte  
**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**  
Notar Notar  
**DORTMUND**

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.

Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft .....

Dortmund, den 27. Juni 1932.

Hansastr. 50 II  
Ecke Westenhellweg.

Ihr Schreiben v. S./I. ....

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

Wien I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Kraus gegen Schulz-Dornburg schreibt mir ein Essener Kollege nunmehr, dass der Beigeordnete Richter als Dezernent für Theater und Kunst der Stadt Essen kraft besonderer Delegation vertretungsberechtigt ist, innerhalb seines Dezernats selbständig für die Stadt Essen abzuschliessen. Der Kollege hat zwar das Statut, auf dem die Befugnis beruht, selbst noch nicht einsehen können, betont aber, dass seine Nachricht authentisch ist. Darnach könnte allerdings in Berlin gegen Essen geklagt werden. Es könnte auch die Klage in Essen versuchsweise eingereicht werden. Nur wäre dann mit der - allerdings recht entfernten! - Möglichkeit immer zu rechnen, dass die Gegenseite die Einrede der Unzuständigkeit von Essen erhebt, woraufhin die Verweisung des Prozesses nach Berlin dann ja wohl erfolgen müsste.

Inzwischen ist die Angelegenheit aber insofern in ein neues Stadium getreten, als der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Essen in der Strafsache gegen Schulz-Dornburg 28 J 2377/32 Folgendes mir mitteilt:

"Ein

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

"Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung des Beschuldigten vermag ich nicht anzuerkennen. Es muss Ihnen überlassen bleiben, sofern Sie sich davon Erfolg versprechen, den Weg der Privatklage zu beschreiten".

Jch hatte mit dieser Möglichkeit praktisch nicht rechnen zu sollen vermeint, weil ein besonders erhebliches Interesse an der Verfolgung derartiger Angelegenheiten durch den öffentlichen Ankläger nicht zu verneinen ist. Auf der anderen Seite wird man aber ~~gegen die Annahme~~ auch vielleicht einwenden wollen, dass der Staat in seiner heutigen geldlichen Notlage wieder solches Interesse nicht besonders habe.

Damit die - bloss vierzehntägige - Frist nicht verabsäumt werde, habe ich sofort gemäss Anlage mich an die Staatsanwaltschaft gewandt. Jch erbitte nun Ihre weiteren Anweisungen.

Vor allem auch darüber, wie es eventuell mit der Privatklage und mit einer Zivilklage gehalten werden soll.

Mit collegialer Hochachtung!

gez. Elias.  
Rechtsanwalt.



Dortmund, den 27. Juni 1932.

S./I.

Strafsache Schulz -Dornburg

28 J 2377/32

Gegen die Verfügung vom 23. ds. Mts. legen  
wir zunächst

Beschwerde im Dienstaufsichtswege  
ein.

Ich bitte aber höflichst darum, die Angelegenheit  
zunächst noch nicht dem Herrn Generalstaats-  
anwalt vorzulegen. Ich habe mich zunächst mit  
dem in Wien wohnenden Kollegen, der der Ver-  
treter der juristischen Interessen des Herrn  
Karl Kraus ist, in Verbindung setzen müssen,  
und warte seine Anweisung darüber ab, ob der  
Beschwerde nun Folge gegeben werden soll, oder  
ob der Weg der Privatklage gleich beschritten  
werden soll.

gez. Elias.

Rechtsanwalt.

Dem

Herrn Oberstaatsanwalt,

Essen - Ruhr.  
-----





Kraus  
Essener Stadt Böhmen

Dortmund, den 27. Juni 1932.

S./I.

Strafsache Schulz - Dornburg

28 J 2377/32

Gegen die Verfügung vom 23. ds. Mts. legen wir zunächst

Beschwerde im Dienstaufsichtswege ein.

Ich bitte aber höflichst darum, die Angelegenheit zunächst noch nicht dem Herrn Generalstaatsanwalt vorzulegen. Ich habe mich zunächst mit dem in Wien wohnenden Kollegen, der der Vertreter der juristischen Interessen des Herrn Karl Kraus ist, in Verbindung setzen müssen, und warte seine Anweisung darüber ab, ob der Beschwerde nun Folge gegeben werden soll, oder ob der Weg der Privatklage gleich beschritten werden soll.

gez. Elias.

Rechtsanwalt.

Den

Herrn Oberstaatsanwalt,

Essen - Ruhr.  
-----



Krono-Essener Städt  
Büro

29. JUNI 1932

1. Juli 1932

Dr. Sa./Be.

Betrifft:  
Kraus - Essener städt. Bühnen.

Herrn

Karl Kraus,

Janovice Vrochotovy,

-----  
C.S.R.  
Zamek.

Sehr verehrter Herr Kraus!

Ein heute eingelangtes Schreiben des Dr. Elias in  
Dortmund und dessen Beschwerde bringen ich Ihnen zur Kennt-  
nis und bitte um weitere Weisungen.

Indem ich Sie herzlich grüsse und Ihnen angenehme Er-  
holung wünsche, bin ich

in alter Verehrung  
Ihr ergebener

2 Beilagen.



Kraus-Essener städt. Bühnen.

exp. 1. VII. 1932

1. Juli 1932

Dr. Sa./Be.

Betrifft:

Kraus - Essener städt. Bühnen.

Herrn

Karl Kraus,

Janovice Vrochotovy,

-----  
C.S.R.

Zamek.

Sehr verehrter Herr Kraus!

Ein heute eingelangtes Schreiben des Dr. Elias in Dortmund und dessen Beschwerde bringen ich Ihnen zur Kenntnis und bitte um weitere Weisungen.

Indem ich Sie herzlich grüsse und Ihnen angenehme Erholung wünsche, bin ich

in alter Verehrung

Ihr ergebener

2 Beilagen.



Kraus. Essener Städt.  
Bei unsen

exp. 7/7.32

Kanzlei-Stunden:  
8-12<sup>1/2</sup> und 15-19 Uhr.

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 311 63

Rechtsanwälte

**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**

Notar

Notar

**DORTMUND**

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.

Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft .....

Ihr Schreiben v. S./I.

Dortmund, den 5. Juli 1932.  
Hansastr. 50<sup>II</sup>  
Ecke Westenhellweg.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

Wien I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen des Herrn Karl Kraus gegen Schulz-Dornburg nehme ich Bezug auf meine Zuschrift vom 27.6. Inzwischen stellte ich aber selbst noch Folgendes fest:

Essen, nur 30 km von Dortmund entfernt und gleich Dortmund zum Bezirk des westfälischen Oberlandesgerichts in Hamm gehörend, zählt verwaltungs-technisch schon zur Provinz Rheinland. Das Rheinland hat, wohl aus historischen Gründen, eine von unseren sonstigen Städtordnungen in etwa abweichende Städteordnung, vor allem auch die sogenannte Bürgermeister -Verfassung.

So kommt es, wenn, anders als zum Beispiel in der Westfälischen Städtordnung usw., § 25 der Rheinischen Städteordnung vorschreibt, dass die Beigeordneten einzelne Amtsgeschäfte, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, selbständig zu besorgen haben.

Da nun nach den mir gewordenen Aufklärungen der Beigeordnete Richter der hier zuständige Dezernent war, so ist auch seine Vertretungsmacht hier nicht mehr zu bezweifeln.

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.



Rechtsanwälte  
**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**  
DORTMUND

Königsplatz  
Dortmund Nr. 31/33  
Telefon Nr. 1219

Dortmund, den 7. Juli 1932

Ich halte denn auch dafür; dass, wenn die Zivilklage in Essen erhoben würde, die Stadt Essen nicht Verweisung nach Berlin beantragen würde. Sicherer ist in dieser Hinsicht aber begreiflicherweise nicht vorauszusagen.

Mit collegialer Hochachtung!  
Die Rechtsanwälte Frank I, Dr. jur. Elias u. Gierlich  
durch *MG*  
Rechtsanwalt.



7. JULI 1932  
Klem. Essener Städt. Richter

Kanzlei-Stunden:  
8-12<sup>1/2</sup> und 15-19 Uhr.

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 31163

Rechtsanwälte  
**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**  
Notar Notar  
**DORTMUND**

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.

Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft .....

Dortmund, den **5. Juli 1932.**

Hansastr. 50 II  
Ecke Westenhellweg.

Ihr Schreiben v. ....

S./I.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

Wien I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen des Herrn Karl Kraus gegen Schulz-Dornburg nehme ich Bezug auf meine Zuschrift vom 27.6. Inzwischen stellte ich aber selbst noch Folgendes fest:

Essen, nur 30 km von Dortmund entfernt und gleich Dortmund zum Bezirk des westfälischen Oberlandesgerichts in Hamm gehörend, zählt verwaltungs-technisch schon zur Provinz Rheinland. Das Rheinland hat, wohl aus historischen Gründen, eine von unseren sonstigen Städtordnungen in etwa abweichende Städteordnung, vor allem auch die sogenannte Bürgermeister-Verfassung.

So kommt es, wenn, anders als zum Beispiel in der Westfälischen Städtordnung usw., § 25 der Rheinischen Städteordnung vorschreibt, dass die Beigeordneten einzelne Amtsgeschäfte, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, selbständig zu besorgen haben.

Da nun nach den mir gewordenen Aufklärungen der Beigeordnete Richter der hier zuständige Dezernent war, so ist auch seine Vertretungsmacht hier nicht mehr zu bezweifeln.

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

Rechtsanwälte  
Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gietlich  
DORTMUND

Kanzlei-Stunden  
8 Uhr und 12-19 Uhr  
Eingang:  
Dortmund 33214/3322  
Postfach-Kontor  
Dortmund Nr. 3113

Jch halte denn auch dafür, dass, wenn die Zivilklage in  
Essen erhoben würde, die Stadt Essen nicht Verweisung nach Berlin  
beantragen würde. Sichereres ist in dieser Hinsicht aber begreiflicher-  
weise nicht vorauszusagen.

Mit collegialer Hochachtung!

gez. Elias.

Rechtsanwalt.



*Kraus  
Essener städt. Bühnen*

7. JULI 1932

*Kraus-Essener städt. Bühnen*

6. Juli 1932

Dr. S./Be.

Betr.: Kraus-Essener städt.  
Bühnen.

Herrn

Dr. Otto Elias, Notar

D o r t m u n d ,

Hansastraße 50

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr Schreiben vom 27. Juni 1932 habe ich bis heute nicht beantwortet, weil ich es dem verreisten Herrn Kraus nachsenden musste und seine Meinung einholen wollte. Er wünscht die Angelegenheit nach seiner Rückkehr, die in ein paar Tagen erfolgen wird, genauer mit mir zu besprechen, weshalb ich Sie bitte, mir bekanntzugeben, bis zu welchem Termine Sie äusserstens im Besitze der Weisung sein müssen, ob Sie die Privatanklage einbringen sollen oder nicht.

Ich zeichne mit kollegialer Hochachtung

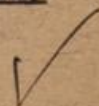
203

1932



Kraus-Essener städt. Bühnen.

exp. 6.VII.1932



7. Juli 1932

Dr. S./Be.

Herrn

Karl Kraus,

Janovice Vrchotovy

-----  
C. S. R.  
Zamek

Sehr verehrter Herr Kraus!

Von Herrn Dr. Elias erhielt ich beiliegendes Schreiben, das ich Ihnen zur Kenntnis bringe. Mit der Beantwortung warte ich auf Ihre Rückkehr.

Indem ich Ihnen angenehme Erholung wünsche, bin ich mit herzlichen Grüßen

in alter Verehrung

Ihr ergebener

1 Beilage.

7  
Kraus-Kraus-Verlag, Prag

exp. 7. VII. 1932



Kraus- Essener städt. Bühnen

exp. 7.VII.1932

✓

7. Juli 1932

Dr. S./Be.

Kraus-Essener städt. Bühnen

Herrn

Karl Kraus,

Janovice Vrchotovy

-----  
C. S. R.  
Zamek

Sehr verehrter Herr Kraus !

Von Herrn Dr. Elias erhielt ich beiliegendes Schreiben, das ich Ihnen zur Kenntnis bringe. Mit der Beantwortung warte ich auf Ihre Rückkehr.

Indem ich Ihnen angenehme Erholung wünsche, bin ich mit herzlichen Grüßen

in alter Verehrung  
Ihr ergebener

1 Beilage.

1932. 7. 11. 1932. 11. 1932. 11. 1932.

1932. 7. 11. 1932. 11. 1932.



1932

Kraus-Essener städt. Bühnen

Dr. ...



Kraus-Essener städt. Bühnen

exp. 7.VII.1932 ✓

Rechtsanwälte

**Max Frank I** Notar

**Dr. jur. Elias** Notar

**Gierlich**

Sprechstunden nur Nachmittags.  
Samstags Nachmittags geschlossen.

B.

Dortmund, Hansastr. 50<sup>II</sup> den  
Fernsprecher Nr. 37351 und 37352.  
Postscheckkonto: Dortmund 31163.

9.7.1932.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

Wien I.

Betr.: Kraus-Essener  
städt. Bühnen.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 6. Juli 1932  
und teile Ihnen hierdurch mit, dass eine besondere Frist jetzt nur  
noch in Bezug auf die Verjährung läuft die 5 Jahre beträgt.

Mit koll. Hochachtung !

Die Rechtsanwälte Frank I, Dr. jur. Elias u. Gierlich

ausgen

Rechtsanwalt.

Deutsches Reich  
Ministerium für Volksbildung  
Berlin, den 19. Juli 1932

Herrn  
Herrn  
Herrn  
Herrn



Wissenschaftliche Bibliothek  
Graz - Essener Str. 11

19. JULI 1932

21. Juli 1932

Dr.S./B.

Betr.: Kraus-Essener städt. Böhnen.

Herrn

Dr. Otto E l i a s , Rechtsanwalt

D o r t m u n d ,

-----  
Hansastraße 50

Sehr geehrter Herr College !

Herr Kraus möchte, ehe er in dieser Angelegenheit weitere Entschlüsse fasst, Ihre Ansicht hören, ob Sie die Privatanklage für absolut sicher halten und nicht der Meinung sind, dass die Abweisung der Staatsanwaltschaft, die öffentliche Anklage zu erheben, die Richter zu Gunsten der Gegenseite beeinflussen könnte. Ich wäre Ihnen auch sehr verbunden, wenn Sie mir Ihre Rechtsansicht über diese Gesetzesverletzungen bekanntgäben; denn obwohl ich der Ansicht bin, dass sich die Gegenseite keinesfalls darauf berufen könnte, es seien solche Veränderungen vorgenommen worden, die ihr nach Treu und Glauben gestattet gewesen seien, so möchte ich doch zu diesem Punkte auch die Ihrige hören.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Dr. Otto Elias  
Dortmund

18. VIII 1923

Dr. G. A.

Betr.: Kraus-Essener städt. Bühnen

Bayern

Dr. Otto F. i. d. A., nach: 1111

Dresden

1111

Herrn Generaldirektor

Herrn Generaldirektor, es ist in dieser Angelegenheit  
 weitere Unterstützung erforderlich, um die die  
 Verwaltung der städt. Bühnen führen und nicht der  
 Verwaltung der städt. Bühnen überlassen werden  
 kann. Die Verwaltung der städt. Bühnen ist  
 ein wichtiger Bestandteil der städt. Verwaltung  
 und sollte in der Hand der städt. Verwaltung  
 bleiben. Die Verwaltung der städt. Bühnen ist  
 ein wichtiger Bestandteil der städt. Verwaltung  
 und sollte in der Hand der städt. Verwaltung  
 bleiben. Die Verwaltung der städt. Bühnen ist  
 ein wichtiger Bestandteil der städt. Verwaltung  
 und sollte in der Hand der städt. Verwaltung  
 bleiben.



Betr.: Kraus-Essener städt. Bühnen.

20 ✓

176.31. - 176.40.

Kanzlei-Stunden:  
8-12 $\frac{1}{2}$  und 15-19 Uhr.

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 31163

Rechtsanwälte  
**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**  
Notar Notar  
**DORTMUND**

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.

Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft

Ihr Schreiben v. s./I.



Dortmund, den 27. Juli 1932.  
Hansastr. 50 II  
Ecke Westenhellweg.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k,

W i e n. I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen des Herrn Karl Kraus gegen Schulz-Dornburg komme ich wegen einer Reihe auswärtiger Termine erst jetzt zur Erledigung Ihrer Zuschrift vom 21.7.

Die Staatsanwaltschaft hat auf den Weg der sogenannten Privatklage verwiesen, weil das Gesetz ihr das in einem Falle wie diesem ausdrücklich gestattet. Entscheidend dafür, ob die sogenannte Offizialklage nicht erhoben wird, soll das sogenannte öffentliche Interesse sein. Ueberall dort, wo es verneint wird, bleibt also nur der Weg der Privatklage.

Dass in solchem Fall der Richter praecoccupirt wäre, kann danach, allgemein gesehen, eigentlich niemals zutreffen. Eine ganz andere Frage bleibt es natürlich, ob solcher Richter nicht aus ganz anderer Erwägung heraus trotzdem zum Freispruch gelangen möchte.

In dieser Hinsicht muss ich gewisse Möglichkeiten zugeben: Der Richter brauchte ja nur zu unterstellen, dass Schulz-Dornburg geglaubt habe, den Intentionen des Herrn Verfassers gerecht zu werden gleichsam seine Interessen, kraft negotiorum gestio, richtig zu wahren, um so unter

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

Bejahung

~~Behauptung~~ der objektiven Strafbarkeit, aus sogenanntem subjektiven Grund, also in Verneinung eines Schuld-Moments, dennoch zum Freispruch zu kommen.

Mit solcher Möglichkeit wäre gerade heute bei uns ganz besonders scharf zu rechnen, wenn es der Gegenseite gelänge, die Persönlichkeit unseres Herrn Karl Kraus politisch einer *Capitis diminutio* zu unterziehen: Essen ist der Ort, an dem der Ersatz für den Preussischen Ministerpräsidenten Otto Braun als Oberbürgermeister amtierte, und von Essen wurde Herr Curt Melcher als Polizeipräsident-Ersatz jetzt nach Berlin geholt!

Auf der anderen Seite wird man allerdings gerade in Essen kaum besonderes Interesse an Schulz-Dornburg noch nehmen, nachdem der Herr, nach Pressemeldungen aus "weiblichen Gründen" demissionierte.

Unabhängig von der - darnach zweifelhaften - Frage des Ausgangs der Straf- oder Privatklagesache bliebe aber der Civilprozess gegen Essen: Das Fahrlässigkeits-Moment wäre dort meines Erachtens gar nicht auszuschalten.

So glaube ich, eine Verfolgung im Wege der Privatklage nur bedingt die Klage im Civilprozess gegen Essen aber mehr anempfehlen zu sollen. Auch das allerdings nur *clausula rebus politicis sic stantibus*: So wie die Verhältnisse bei uns liegen, ist eigentlich jeden Tag mit Putsch samt nachfolgender Diktatur zu rechnen. Die aber würde, getreu ihrem Schlagwort, Herrn Kraus klaglos stellen, nachdem sie ihn des deutschen Bürgerrechts nicht erst berauben kann.

Sollte die nahe Zukunft ergeben, dass ich zu schwarz sah, hätte Deutschland ein unwahrscheinliches Glück gehabt.



Kanzlei-Stunden:  
8-12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und 15-19 Uhr.  
—  
Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 31163

Rechtsanwälte  
**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**  
Notar    Notar  
**DORTMUND**

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.  
—  
Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft .....

**Dortmund**, den .....  
Hansastr. 50 II  
Ecke Westenhellweg.

Ihr Schreiben v. ....

- 3 -

Inzwischen bitte ich sehr darum, mich Herrn Karl Kraus - der die  
Zusammenhänge zweifellos besser übersieht als ein kleiner Provinz-  
Advokat meiner Art - bestens zu empfehlen.

Mit collegialer Hochachtung!

Die Rechtsanwälte Frank I. Dr. jur. Elias u. Gierlich  
durch *mg*  
Rechtsanwalt.

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

Rechtsanwälte  
Max Frank I. Dr. jur. Eliaz und Giehlch

DORTMUND



29. VII. 32

Kraus Jense, hadl Batum

30. Juli 1932

Dr. S./Ma.

Betrifft: Kraus-Essener städtische  
Bühnen

Herrn

Karl K r a u s .

Hotel Achenseehof

-----  
Tirol  
-----

Sehr verehrter Herr Kraus !

Ich übersende Ihnen den Durchschlag eines Briefes des Dr. Elias und bitte um weitere Weisungen. Ganz klar werde ich mir aus dem Briefe allerdings nicht, insbesondere weiss ich nicht, welchen Zivilprozess Dr. Elias führen will. Ich frage gleichzeitig bei ihm an.

Ich übersende Ihnen einen Erlagschein wie wir besprochen haben.

Ich wünsche Ihnen gute Erholung, ebenso Herrn Fischer, und bin mit vielen herzlichen Grüssen

in alter Verehrung

Ihr

1 Erlagschein

1 Anlage



Kraus-Essener städtische Bühnen  
.....  
expediert

30. Juli 1932

Dr. S./Ma.

Betrifft: Kraus-Essener städtische  
Bühnen

Herrn

Karl K r a u s .

Hotel Achenseehof

-----  
Tirol

Sehr verehrter Herr Kraus !

Ich übersende Ihnen den Durchschlag eines Briefes des Dr. Elias und bitte um weitere Weisungen. Ganz klar werde ich mir aus dem Briefe allerdings nicht, insbesondere weiss ich nicht, welchen Zivilprozess Dr. Elias führen will. Ich frage gleichzeitig bei ihm an.

Ich übersende Ihnen einen Erlagschein wie wir besprochen haben.

Ich wünsche Ihnen gut Erholung, ebenso Herrn Fischer, und bin mit vielen herzlichen Grüssen

in alter Verehrung

Ihr

1 Erlagschein



Kraus-Passener städtische Bühnen  
-----  
expediert 30. 7. 32. ✓

30. Juli 1932

Dr. S./Ma.

Betrifft: Kraus - Essener städtische  
Bühnen

Herrn

Dr. Otto Elias,  
Notar,

D o r t m u n d

-----  
Hansastraße 50

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihren Brief vom 27. Juli 1932, für den ich Ihnen herzlich danke, musste ich Herrn Kraus, der unterdessen wieder verreist ist, nachsenden. Nach Einlangen seiner Antwort werde ich Ihnen weiter berichten. Um keinen Zeitverlust zu haben, möchte ich Sie nur bitten mir mitzuteilen, welches Klagebegehren Sie sich im Zivilprozess vorstellen.

Ich zeichne

mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung



Kraus-Essener städtische Bühnen-  
-----  
expediert 30. 7. 32 ✓



30. Juli 1932

Dr. S./Ma.

Betrifft: Kraus - Essener städtische  
Bühnen

Herrn

Dr. Otto Elias,  
Notar,

D o r t m u n d  
- - - - -  
Hansastraße 50

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihren Brief vom 27. Juli 1932, für den ich Ihnen herzlich danke, musste ich Herrn Kraus, der unterdessen wieder verreist ist, nachsenden. Nach Einlangen seiner Antwort werde ich Ihnen weiter berichten. Um keinen Zeitverlust zu haben, möchte ich Sie nur bitten mir mitzuteilen, welches Klagebegehren Sie sich im Zivilprozess vorstellen.

Ich zeichne

mit vorzüglicher kollegialer  
Eochachtung



Kraus-Essener städtische Bühnen  
-----  
expediert



Kanzlei-Stunden:  
8-12 $\frac{1}{2}$  und 15-19 Uhr.

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 31163

Rechtsanwälte  
**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**  
Notar Notar  
**DORTMUND**

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.

Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft ..... S/II.

Dortmund, den 4. August 1932.

Hansastr. 50<sup>II</sup>  
Ecke Westenhellweg.

Ihr Schreiben v.....

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

Wien I.

Schottenring 14.



Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen des Herrn Karl Kraus gegen Stadt Essen dürfen wir  
jetzt davon ausgehen, dass der Vertrag formell in Ordnung geht.

Nun handelt es sich um die Frage, ob

- 1.) dem Strafverfahren Fortgang gegeben werden soll,
- 2.) der Civilprozess einzuleiten wäre.

Zu 1) verweise ich auf meinen - vor Abgang der Strafanzeige an  
Sie gegangenen - Brief vom 30.5., worin ich meiner Auffassung dahin  
Ausdruck gab, es werde "die Essener Staatsanwaltschaft aus mehreren  
Gründen von der Strafanzeige nicht gerade entzückt sein".

Trotzdem hatte ich nicht geglaubt, dass sie den Mut aufbringen  
werde, ohne jede Beweiserhebung einfach auf den Weg der Privatklage  
zu verweisen.

Führen wir die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt durch  
- seit Kriegsverlust haben wir unzählige Beamte und kaufmännisch  
tätige höhere Angestellte mit dem Zusatz "General", teils mit, teils  
ohne Gehaltzulage, beglückt - und lehnt der Generalstaatsanwalt  
das sogenannte Offizial-Verfahren ebenfalls ab, dann bliebe Herrn  
Kraus immer noch die Möglichkeit, den - m.E. ihm bestimmt zustehenden  
Strafanspruch durch Durchführung des Privatklageverfahrens zu

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

verwirklichen.

Denn man kann hier doch nicht ohne weiteres diese vielen Änderungen als gesetzlich oder auch nur vermutlich statthaft bezeichnen.

Zu 2.) bleibt davon auszugehen, dass es sich bei diesem Auf-  
führungsvertrag um einen Vertrag eigener Art handelt, so wie das  
Reichsgericht in Band 111 S. 51 das des Näheren ausgeführt hat.

Die Hauptleistung für Essen war wohl die Aufführungspflicht  
(weshalb schon die Natur des Vertrages als eines Pachtvertrages  
verneint werden musste). Wenn die Pflicht zur weiteren Aufführung  
gesetzwidrig verletzt wurde - und dieser Auffassung neige ich zu -  
dann hätte Herr Karl Kraus - sofort, er, was ich annehme, jetzt wieder  
aktiv legitimiert ist - einen Rechtsanspruch auf die weiteren Auf-  
führungen. Er würde ihn nur verloren haben, wenn nachträglich er  
selbst - oder vor ihm seine Rechtsvorgängerin - auf das Recht,  
weitere Aufführungen verlangen zu können, verzichtet hätte.

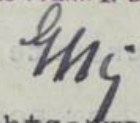
Mit dem Hauptanspruch auf das Verpflichtetsein zu weiteren  
Aufführungen würde ich gleichzeitig aber auch den Schadensersatz-  
anspruch als evtl. verbinden.

Die Klage würde ich beim Landgericht Essen zu erheben  
anempfehlen: Ich würde es also darauf ankommen lassen, ob Essen  
etwa die Verweisung nach Berlin beantragte.

Ich bitte um Empfehlung an Herrn Karl Kraus.

Mit collegialer Hochachtung!

Die Rechtsanwälte Frank L. Dr. jur. Elias u. Gierisch

  
Rechtsanwalt.

Kraus-Essen  
6. AUG. 1932  
Amlin

Dr. Mß.  
Fa.

12. August 1932.

Betrifft: Kraus-Essener Bühnen.

Herrn

Dr. Otto E l i a s ,  
Rechtsanwalt

D o r t m u n d .  
Hansastraße Nr. 50.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Vertretung des Herrn Dr. Oskar Samek,  
welcher derzeit auf Urlaub weilt, erlaube ich mir Ihr wert  
Schreiben vom 4. August 1932 zu bestätigen und ersuche Sie,  
freundlichst zur Kenntnis nehmen zu wollen, dass Herr Dr.  
Samek nach seiner am 25. August 1932 erfolgten Rückkehr zu  
dem Inhalt desselben Stellung nehmen wird.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

1. August 1932  
Kraus-Weissener Bühnen



Betr. Kraus-Weissener Bühnen  
exp. 12.8.1932.

Handwritten signature and a checkmark.

Rechtsanwälte

**Max Frank I** Notar

**Dr. jur. Elias** Notar

**Gierlich**

Sprechstunden nur Nachmittags.  
Samstags Nachmittags geschlossen.

S/III

Dortmund, Hansastr. 50<sup>II</sup> den  
Fernsprecher Nr. 37351 und 37352.  
Postscheckkonto: Dortmund 31163.

15. Oktober 1932.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

W i e n . I

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege,

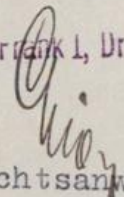
in Sachen des Herrn Karl Kraus gegen Essener Bühnen  
fragt die Staatsanwaltschaft Essen bei mir an, ob unserer  
Beschwerde an den Generalstaatsanwalt die weitere Begründung  
nicht nachgereicht werden soll.

Sie entsinnen sich meines Briefes vom 4. August.  
Ich erbitte nun Anweisung, was danach geschehen soll oder  
nicht mehr geschehen soll.

Mit kollegialer Hochachtung

Die Rechtsanwälte Frank I, Dr. jur. Elias u. Gierlich

durch

  
Rechtsanwalt.

15. Oktober 1932

4 III

Industrie-  
Max Frank I  
Dr. jur. Klaus  
Gierlich  
Verwaltung des  
Landesgerichtes

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar  
W. B. B.  
Göteborg



Klaus-Georg Pulmer

17. OKT. 1932



Rechtsanwälte

**Max Frank I** Notar

**Dr. jur. Elias** Notar

**Gierlich**

—  
Sprechstunden nur Nachmittags.  
Samstags Nachmittags geschlossen.

S/III

Dortmund, Hansastr. 50<sup>II</sup> den  
Fernsprecher Nr. 37351 und 37352.  
Postscheckkonto: Dortmund 31 163.

15. Oktober 1932.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

W i e n. I

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege,

in Sachen des Herrn Karl Kraus gegen Essener Bühnen  
fragt die Staatsanwaltschaft Essen bei mir an, ob unserer  
Beschwerde an den Generalstaatsanwalt die weitere Begründung  
nicht nachgereicht werden soll.

Sie entsinnen sich meines Briefes vom 4. August.  
Ich erbitte nun Anweisung, was danach geschehen soll oder  
nicht mehr geschehen soll.

Mit kollegialer Hochachtung

gez. Elias

Rechtsanwalt.

Postamt Wien 1  
Postfach 1000  
Postamt Wien 1

Postamt Wien 1  
Postfach 1000  
Postamt Wien 1



Kraus-Gessener Postamt

17. OKT. 1932

19. Oktober 1932.

Dr. S/Fa.      Betrifft: Kraus-Essener städtische Bühnen.

Herrn

Dr. Otto Elias,

Rechtsanwalt

D o r t m u n d.

Hansastraße 50.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Verzeihen Sie, dass ich Ihren Brief vom 4. August 1932 nicht beantwortet habe. Herr Kraus war damals, als der Brief bei mir einlangte, verreist und ich habe dann die Sache aus der Evidenz bekommen. In der Sache selbst möchte ich das Folgende bemerken:

Herr Kraus ist mit allen Schritten, die Sie unternehmen, einverstanden, woferne Sie sich davon Erfolg versprechen, also sowohl mit einer Beschwerde an den Generalstaatsanwalt, als auch mit der Erhebung einer Privatanklage oder einer Zivilklage. Ich möchte Ihnen nur zur Beurteilung des Falles zu bedenken geben, dass der seinerzeitige Vertrag zwischen der Universal-Edition und der Essener städtischen Bühnen geschlossen wurde auf Grund eines zwischen Herrn Kraus und der Universal-Edition geschlossenen Vertriebsvertrages, der in der Zwischenzeit jedoch aufgelöst wurde. Ob nun Herr Kraus berechtigt ist, gegen die Essener städtischen Bühnen eine Zivilklage auf Aufführung einzubringen, erscheint mir zweifelhaft. Dagegen erscheint es mir unzweifelhaft, dass der Autor auch dann nach dem Urheberrecht gegen Verstümmelungen von Seiten der Bühne geschützt ist, wenn er mit dieser in gar keinem Vertragsverhältnis steht, das Stück an einen

1932

13/11/32

Verlag übertragen hat und dieser den Vertrag geschlossen hatte.

Ich bitte Sie also, alle Ihnen geeignet erscheinenden Schritte gegen die Essener städtischen Bühnen einzuleiten und zeichne

mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung  
als Ihr ergebener



Betr. Kraus-Essener städt. Bühnen

exp. 19. 10. 1932. ✓

Max Frank I, Dr. jur. Elias u. Gierlich  
Rechtsanwälte  
D O R T M U N D  
Hansa - Strasse 50  
Ecke Westenhellweg.

Dortmund, den 23. November 1932.

I.

Strafsache Schulz-Dornburg

28 J 2377/32

Die sachliche Beschwerde an den Herrn  
Generalstaatsanwalt wird nunmehr wie folgt  
nachbegründet:

Es handelt sich nur um die Frage, ob ein  
Autor - selbst wenn er unbedeutender wäre, so  
wie es die überragende Gestalt eines Karl  
Kraus bestimmt nicht ist - gesetzlichen  
Schutz gegen Verstümmelung seines Werks durch  
Intendant und Schauspieler hat.

Diese Frage lässt meines Erachtens  
sich nicht verneinen.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob  
der betreffende Autor mit der Bühne in unmittelbarem oder nur in mittelbarem Vertragsverhältnis insofern und dadurch steht, dass er, wie das heute üblich ist, sein Stück einem Verlag übertrug, der seinerseits mit der betreffenden Bühne für den Autor abschloss: Die Bühne hat das Werk entweder garnicht oder so zu spielen, wie der Autor es schrieb oder wienachträglich es mit seinem Einverständnis geändert werden konnte.

Dem  
Herrn Oberstaatsanwalt,

Essen - Ruhr.  
-----

Hier hat der Beschuldigte "verbößert". Dass er das bewusst tat, gibt er brieflich selbst zu. Das sogenannte öffentliche Interesse lässt sich bei einer Kunstanstalt vom sonstigen Range der Essener Städtischen Bühne und bei einem Schriftsteller von Genie grundsätzlich nicht leugnen. Alle Voraussetzungen für endliches Einschreiten des Anwalts des Staates sind also hier gegeben. Meines Erachtens in weit höherem Masse, als wenn ein Lehrling oder ein sonstiger unbedeutender Zeitgenosse eine Kleinigkeit unterschlug.

Der Rechtsanwalt Frank L. Dr. jur. Elias u. Gierke  
gez. Elias.

Rechtsanwalt.



Klaus Essener Stadt,  
Bilnoen

25. NOV. 1932

Max Frank I, Dr. jur. Elias u. Gierlich ; Dortmund, den 23. November 1932.

Rechtsanwälte

D O R T M U N D

Hansa - Str. 35 - 50

Ecke Westenhellweg.

I.

Strafsache Schulz-Dornburg

28 J 2377/32

Die sachliche Beschwerde an den Herrn  
Generalstaatsanwalt wird nunmehr wie folgt  
nachbegründet:

Es handelt sich nur um die Frage, ob ein  
Autor - selbst wenn er unbedeutender wäre, so  
wie es die überragende Gestalt eines Karl  
Kraus bestimmt nicht ist - gesetzlichen  
Schutz gegen Verstümmelung seines Werks durch  
Intendant und Schauspieler hat.

Diese Frage lässt meines Erachtens  
sich nicht verneinen.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob  
der betreffende Autor mit der Bühne in unmittelbarem oder nur in mittelbarem Vertragsverhältnis insofern und dadurch steht, dass er, wie das heute üblich ist, sein Stück einem Verlag übertrug, der seinerseits mit der betreffenden Bühne für den Autor abschloss: Die Bühne hat das Werk entweder garnicht oder so zu spielen, wie der Autor es schrieb oder wienachträglich es mit seinem Einverständnis geändert werden konnte.

Dem

Herrn Oberstaatsanwalt,

Essen - Ruhr.  
-----

Hier hat der Beschuldigte "verbüßert". Dass er das bewusst tat, gibt er brieflich selbst zu. Das sogenannte öffentliche Interesse lässt sich bei einer Kunstanstalt vom sonstigen Range der Essener Städtischen Bühne und bei einem Schriftsteller von genie grundsätzlich nicht leugnen. Alle Voraussetzungen für endliches Einschreiten des Anwalts des Staates sind also hier gegeben. Meines Erachtens in weit höherem Masse, als wenn ein Lehrling oder ein sonstiger unbedeutender Zeitgenosse eine Kleinigkeit unterschlug.

Der Rechtsanwalt Frank L. Dr. jur. Elias u. Gierke

aus

gez. Elias.  
Rechtsanwalt.



*Kreis-Essener Stadt,*  
*Büro*

25. NOV. 1932



Kanzlei-Stunden:  
8-12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und 15-19 Uhr.

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 31163

Rechtsanwälte

**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**

Notar

Notar

**DORTMUND**

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.

Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft .....

Ihr Schreiben v. ....  
I.

Dortmund, den 23. November 1932.  
Hansastr. 50 II  
Ecke Westenhellweg.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k,

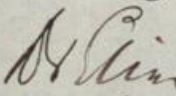
W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen des Herrn Karl Kraus gegen Essener Bühne anbei  
doppelt Abdruck des auf Ihre Zuschrift vom 19.10. von mir jetzt  
Veranlassten. Krankheit hinderte frühere Erledigung.

Mit collegialer Hochachtung und der Bitte um Empfehlung  
an Herrn Karl Kraus

  
Ihr sehr ergebener

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

Rechtsanwälte  
Max Frank, Dr. jur. Elias und Gierlich  
DORTMUND

22. November 1932

Dortmund, den  
22. November 1932

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S. a. M. K.

W r o n i .

Schoenbergstr. 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen des Herrn I. Kraus gegen Herrnhuter Büchse anbei

doppelt Abdruck des Urteils vom 13.10. von mir bereit

Vorhanden. Krankheits- und andere Befreiung.

Mit kollegialer Hochachtung und der Bitte um Beantwortung

an Herrn Karl Kraus

Ihr sehr ergebener



Kraus - Wronnerstadt,  
Prüfung  
25. NOV. 1932



Rechtsanwalt  
Max Frank J. Dr. jur. Elias und Gleichich  
DORTMUND



Kreis-Essener Stadt.  
Bülmew

25. NOV. 1932

Kanzlei-Stunden:  
8-12 $\frac{1}{2}$  und 15-19 Uhr.

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 311 63

Rechtsanwälte  
**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**  
Notar Notar  
**DORTMUND**

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.

Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft ..... H/III

Dortmund, den 12. Dezember 1932  
Hansastr. 50 II  
Ecke Westenhellweg.

Ihr Schreiben v. ....

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

Wien I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege,

mein Sozius, Herr Dr. Elias, ist zur Zeit schwer erkrankt und befindet sich in einem Sanatorium. In seiner Abwesenheit übersende ich Ihnen anliegend ergebenst in der Sache Kraus gegen Schulz-Dornburg den Bescheid des Herrn Generalstaatsanwalts vom 1. Dezember. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid ist nicht gegeben; es wird nunmehr wohl nichts anderes übrig bleiben, als die von Herrn Dr. Elias angeregte Privatklage zu erheben. Ich verweise in dieser Hinsicht auf das Schreiben von Herrn Dr. Elias an Sie vom 4. August.

Ich bitte um gefällige Mitteilung, ob ich die Privatklage einreichen soll.

Mit kollegialer Hochachtung

Die Rechtsanwälte ..... Dr. jur. Elias u. Gierlich  
durch  
Rechtsanwalt.

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

Rechtsanwälte  
Max Frank, Dr. jur. Eliaz und Gierlich  
DORTMUND

12. Dezember 1932

W/III

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar Jamer,

Wien I.

Sonntags 14.

Sehr geehrter Herr Kollege,

mein Bruder, Herr Dr. Eliaz, ist zur Zeit schwer

erkrankt und befindet sich in einer sanatorium. In seiner Anwesenheit

übernehme ich Ihnen alle Angelegenheiten in der Sache Klaus gegen

Schwarz-Bohmerung des Herrn Generalstaatsanwalts von

1. Instanz. Ein Rechtsanwalt dieser Kategorie ist nicht vorhanden;

es wird nunmehr wohl nichts anderes übrig bleiben, als die von

Herrn Dr. Eliaz angetragene Privatklage zu erheben. Ich verweise in

dieser Hinsicht auf den Bescheid von Herrn Dr. Eliaz an Sie vom

4. August.

Ich bitte um gefällige Mitteilung, ob ich die

Privatklage erheben soll.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt



Klaus - Emma stadl  
Büchlein  
14. DEZ. 1932

176.41. - 176.45.

15. Dezember 1932.

Dr.S/Fa.

Betrifft: Kraus-Essener städt.  
Bühnen.

Herrn

Dr. G i e r l i c h ,  
Rechtsanwalt

D o r t m u n d .  
-----  
Hansastraße 50.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr Schreiben vom 12. Dezember 1932 habe ich Herrn Kraus mitgeteilt. Da wir nicht in der Lage sind, die Aussichten des Prozesses zu beurteilen, zumal der Bescheid des Herrn Generalstaatsanwaltes vom 1. Dezember 1932 Ihrem Schreiben offenbar versehentlich nicht angeschlossen war, müssen wir die Entscheidung, ob die Privatanklage eingebracht werden soll, Ihnen überlassen. Wenn sie Aussicht auf Erfolg hat, so bitten wir Sie, sie einzubringen.

Bei dieser Gelegenheit lässt Herr Kraus Herrn Dr. Elias und Ihnen für die Mühewaltung danken und Herrn Dr. Elias, insbesondere baldige Genesung wünschen.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung



1932

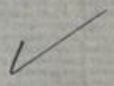
1932

1932



Betr. Kraus-Essener städt.  
Bühnen

exp. 15. 12. 1932.



Kanzlei-Stunden:  
8-12 $\frac{1}{2}$  und 15-19 Uhr.

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 31163

Rechtsanwälte  
**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**  
Notar Notar  
**DORTMUND**

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.

Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft .....

Ihr Schreiben v. .... /I.

Dortmund, den 27. Dezember 1932.  
Hansastr. 50 II  
Ecke Westenhellweg.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k,

W i e n I-

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen des Herrn Karl Kraus gegen Schulz-Dornburg, Essen reiche ich nach meiner erst jetzt erfolgten Entlassung aus dem Sanatorium Ihnen anbei die Abschrift der Verfügung des Generalstaatsanwalts nach. Sie war, wie Sie richtig erkannt haben, nur versehentlich nicht beigelegt worden, und ich bitte sehr, dieses Versehen gütigst entschuldigen zu wollen.

Die Frage nach der Erhebung oder Nichterhebung der Privatklage ist wohl nur von dem Grade des Interesses zu entscheiden, das Herr Karl Kraus heute noch an dieser Angelegenheit hat oder nicht mehr hat: Die Erhebung solcher Klage macht Vorschuss für Gerichtskosten nötig, hat Anwaltskosten im Gefolge, die im Falle des erwarteten Erfolges nur zu einem Teil von der Gegenseite ersetzt zu werden brauchen, ist also kostspielig.

Der günstige Ausgang als solcher kann meines Erachtens nicht zweifelhaft sein, es sei denn, dass das mit der Sache befasste Gericht auf Grund der sogenannten Sparverordnung wegen angeblicher Unerheblichkeit einstellte ( was immerhin möglich bliebe, wenn es auch nicht gerade wahrscheinlich ist).

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

Rechtsanwälte  
Max Frank I. Dr. jur. Elias und Gierlich  
DORTMUND

Keinesfalls möchte ich der dortigen Entschliessung vor=greifen. Erhalte ich bis Mitte Januar keine weitere Nachricht, so betrachte ich die Angelegenheit als erledigt.

Mit collegialer Hochachtung!  
Die Rechtsanwälte Frank I. Dr. jur. Elias u. Gierlich  
durch *Gierlich*  
Rechtsanwalt.



Kanzlei-Stunden:  
8-12 $\frac{1}{2}$  und 15-19 Uhr.

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 31163

Rechtsanwälte

**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**

Notar

Notar

**DORTMUND**

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.

Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft .....

Dortmund, den 27. Dezember 1932.

Hansastr. 50 II  
Ecke Westenhellweg.

Ihr Schreiben v. ....  
/I.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k,

W i e n I-

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen des Herrn Karl Kraus gegen Schulz-Dornburg, Essen reiche ich nach meiner erst jetzt erfolgten Entlassung aus dem Sanatorium Ihnen anbei die Abschrift der Verfügung des Generalstaatsanwalts nach. Sie war, wie Sie richtig erkannt haben, nur versehentlich nicht beigelegt worden, und ich bitte sehr, dieses Versehen gütigst entschuldigen zu wollen.

Die Frage nach der Erhebung oder Nichterhebung der Privatklage ist wohl nur von dem Grade des Interesses zu entscheiden, das Herr Karl Kraus heute noch an dieser Angelegenheit hat oder nicht mehr hat: Die Erhebung solcher Klage macht Vorschuss für Gerichtskosten nötig, hat Anwaltskosten im Gefolge, die im Falle des erwarteten Erfolges nur zu einem Teil von der Gegenseite ersetzt zu werden brauchen, ist also kostspielig.

Der günstige Ausgang als solcher kann meines Erachtens nicht zweifelhaft sein, es sei denn, dass das mit der Sache befasste Gericht auf Grund der sogenannten Sparverordnung wegen angeblicher Unerheblichkeit einstellte ( was immerhin möglich bliebe, wenn es auch nicht gerade wahrscheinlich ist).

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

Keinesfalls möchte ich der dortigen Entschliessung vor-  
greifen. Erhalte ich bis Mitte Januar keine weitere Nachricht,  
so betrachte ich die Angelegenheit als erledigt.

Mit collegialer Hochachtung!

gez. Elias.

Rechtsanwalt.



*Klaus-Ussner Stadt.*  
*Rechtsanw.*

*29./XII. 32*

Abschrift!

Der generalstaatsanwalt.

2 Z 2064/32

Hamm i./W., den 1. Dezember 1932.  
Fernruf 1780/85.

Auf die Beschwerde vom 27. Juni bzw. 23. November 1932 betreffend die Strafverfolgung des generalmusikdirektors Rudolf Schulz-Dornburg, früher in Essen, und Genossen, wegen Vergehens gegen das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, habe ich nach Prüfung des Sachverhalts im Justizaufsichtswege keine Veranlassung gefunden, entgegen der Verfügung des Oberstaatsanwalts zu Essen vom 23. Juni 1932 - 28 J 2377/32 - ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung anzunehmen und dementsprechend ein weiteres strafrechtliches Einschreiten von Amtswegen anzuordnen.

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung kann, auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Beschwerdeschrift, im vorliegenden Falle nicht anerkannt werden.

Auch nach diesem Bescheid steht es Ihnen frei, gemäß § 374 Abs. Nr. 8 St.P.O. im Wege der Privatklage vorzugehen, falls Sie sich einen Erfolg davon versprechen.

Die Beschwerde aber wird hiernach als unbegründet zurückgewiesen.

An

Herrn Karl Kraus  
in Wien

z.Hd. der Herren Rechtsanwälte  
Frank I, Dr. Elias & Gierlich

in Dortmund.

gez. Hohmann.

Der Landgerichtspräsident



Faint, mostly illegible text on the left side of the page, possibly representing a petition or a legal document.

Faint, mostly illegible text on the right side of the page, possibly representing a response or a continuation of the document.

13. Jänner 1933

Dr. Sa./Ma.

Betrifft: Kraus - Essner städtische  
Bühnen

Herrn  
Dr. Otto Elias,  
Rechtsanwalt,  
Dortmund, Hansastrasse 50

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich bin erst heute in der Lage, Ihr Schreiben vom 27. Dezember 1932 zu beantworten. Herr Kraus hat selbstverständlich auch heute noch ein Interesse daran, die Verletzung seines Urheberrechtes zu verfolgen und würde auch einen Gerichtsvorschuss nicht scheuen, da Sie der Ansicht sind, dass die Angelegenheit einen günstigen Ausgang nehmen wird. Ich möchte jedoch wissen, welcher Teil der Kosten im Falle eines Erfolges von der Gegenseite nicht ersetzt werden muss, da in Oesterreich sämtliche Kosten von der unterliegenden Partei ersetzt werden müssen, ferner auch, wie gross die Kosten wären, wenn das Gericht die Sache auf Grund der Sparverordnung wegen Unerheblichkeit zur Einstellung bringt. Sie können sich ja vorstellen, dass Herr Kraus nicht noch viel Geld daran setzen will, um sich davon zu überzeugen, dass man bei deutschen Gerichten nichts ausrichten kann.

Ich erbitte mir also diesbezüglich Ihre Antwort

und zeichne

mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung



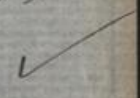
1933

Landesbibliothek



Kraus - Essener städt. Bühnen

-----  
expediert am: 13.1.33



13. Jänn.

Dr.Sa./Ma.

Betrifft: Kraus - Essner städtische  
Bühnen

Herrn  
Dr. Otto Elias,  
Rechtsanwalt,  
Dortmund, Hansastrasse 50

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich bin erst heute in der Lage, Ihr Schreiben vom 27. Dezember 1932 zu beantworten. Herr Kraus hat selbstverständlich auch heute noch ein Interesse daran, die Verletzung seines Urheberrechtes zu verfolgen und würde auch einen Gerichtsvorschuss nicht scheuen, da Sie der Ansicht sind, dass die Angelegenheit einen günstigen Ausgang nehmen wird. Ich möchte jedoch wissen, welcher Teil der Kosten im Falle eines Erfolges von der Gegenseite nicht ersetzt werden muss, da in Oesterreich sämtliche Kosten von der unterliegenden Partei ersetzt werden müssen, ferner auch, wie gross die Kosten wären, wenn das Gericht die Sache auf Grund der Sparverordnung wegen Unerheblichkeit zur Einstellung bringt. Sie können sich ja vorstellen, dass Herr Kraus nicht noch viel Geld daran setzen will, um sich davon zu überzeugen, dass man bei deutschen Gerichten nichts ausrichten kann.

Ich erbitte mir, also diesbezüglich Ihre Antwort und zeichne

mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Kraus - Essener städt. Bühnen

expediert am: 13.1.33 ✓

Kanzlei-Stunden:  
8-12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und 15-19 Uhr.

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 311 63

Rechtsanwälte

**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**

Notar

Notar

**DORTMUND**

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.

Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft

S/III

Dortmund, den 21. Januar 1933.

Hansastr. 50 II

Ecke Westenhellweg.

Ihr Schreiben v.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

W i e n I.

Schottenring 14.



Sehr geehrter Herr Kollege Samek,

in Sachen des Herrn Karl Kraus gegen Schulz-Dornburg habe ich in meinem Brief vom 17. Dezember den Standpunkt vertreten, daß die Frage der Erhebung oder Nichterhebung der Privatklage nur nach - nicht von! - dem Grade des Interesses zu beurteilen sei, das Herr Karl Kraus an der Feststellung der Verantwortlichkeit seines Gegenspielers habe.

Sie lassen nunmehr dazu mich wissen, daß dieses Interesse nach wie vor besteht, daß aber Herr Karl Kraus sich die Verwirklichung dieses Interesses nicht allzu viel kosten lassen will.

Für solche Auffassung habe ich volles Verständnis und hielt sie, wie mein Brief vom 27. Dezember wohl ersehen ließ, für geradezu selbstverständlich. Ich gebe deshalb gern noch folgende weitere Erklärung dazu:

Unsere Strafprozeßordnung stammt aus dem Zeitalter des sogenannten Liberalismus, mußte also wohl oder übel auch dem Dasein des Verteidigers in etwa Rechnung tragen.

Das ist in der Weise geschehen, daß die Stellung des Verteidigers gegenüber der an sich doch gleichberechtigten Faktoren der Rechtsprechung, dem Richter und dem Staatsanwalt, schwer heruntergedrückt blieb.

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

Folgerichtig wurde dann auch bestimmt, daß bei Übernahme von Vertretungen in Straf- und sogenannten Privatklage- und Nebenklage-Sachen der Unterlegene dem Vertreter der Interessen des anderen Teils (Privatkläger, Nebenkläger) die Gebühren nur in der gesetzlichen Höhe, nicht aber in der tatsächlich stets entstehenden Höhe, zu erstatten habe.

Wie sich das auswirkt, wurde in der deutschen Presse kürzlich noch aus Anlaß des berüchtigten Caro-Petscheck-Prozesses erörtert (bei dem es bekanntlich um den Bett-Scheck ging). Ich halte dafür, daß danach Sie, sehr geehrter Herr Kollege, und vor allem auch Herr Karl Kraus selbst, ausreichend im Bilde sind.

Herr Karl Kraus müßte danach, im Falle seines Obsiegens, mit Anwaltsgebühren von immerhin 200 bis 250.- RM mindestens rechnen, während für den Fall der zuvorigen Einstellung des Verfahrens ihm sogar die gesamten Anwaltsgebühren restlos zur Last gelegt werden würden. Denn bei Beschlüssen dieser Art gehen unsere Gerichte, darin dem Geiste unserer Strafprozeßordnung folgend, durchweg von der Auffassung aus, daß nichts unnötiger war, wie die Zuziehung eines Anwalts.

Auf Grund der in Ihrem Brief vom Ausdruck gelangenden - meines Erachtens nur berechtigten! - Auffassung glaube ich danach nicht, daß Herr Karl Kraus Aufwendungen in solcher Höhe noch auf sich nehmen möchte. Ich betrachte deshalb die Angelegenheit zwischen uns als erledigt, wenn ich nicht noch andere Anweisung von Ihnen erhalte.

Ich benutze die Gelegenheit gern, um mich nicht nur Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege Samek, sondern vor allem auch Herr Karl Kraus verbindlichst zu empfehlen.

*Greif*  
Rechtsanwalt.

23. JAN. 1933

*Kraus, Samek  
Herrn. Pulman*

Kanzlei-Stunden:  
8-12 $\frac{1}{2}$  und 15-19 Uhr.

Fernruf:  
Dortmund 37351 u. 37352  
Postscheckkonto:  
Dortmund Nr. 31163

Rechtsanwälte  
**Max Frank I, Dr. jur. Elias und Gierlich**  
Notar Notar  
DORTMUND

Samstag Nachmittag  
ist die Kanzlei  
geschlossen.  
Sprechstunden  
nur Nachmittags.

Betrifft ..... S/III

Dortmund, den 21. Januar 1933.

Hansastr. 50 II  
Ecke Westenhellweg.

Ihr Schreiben v. ....

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

W i e n I.

Schottenring 14.



Sehr geehrter Herr Kollege Samek,

in Sachen des Herrn Karl Kraus gegen Schulz-Dornburg habe ich in meinem Brief vom 17. Dezember den Standpunkt vertreten, daß die Frage der Erhebung oder Nichterhebung der Privatklage nur nach - nicht von! - dem Grade des Interesses zu beurteilen sei, das Herr Karl Kraus an der Feststellung der Verantwortlichkeit seines Gegenspielers habe.

Sie lassen nunmehr dazu mich wissen, daß dieses Interesse nach wie vor besteht, daß aber Herr Karl Kraus sich die Verwirklichung dieses Interesses nicht allzu viel kosten lassen will.

Für solche Auffassung habe ich volles Verständnis und hielt sie, wie mein Brief vom 27. Dezember wohl ersehen ließ, für geradezu selbstverständlich. Ich gebe deshalb gern noch folgende weitere Erklärung dazu:

Unsere Strafprozeßordnung stammt aus dem Zeitalter des sogenannten Liberalismus, mußte also wohl oder übel auch dem Dasein des Verteidigers in etwa Rechnung tragen.

Das ist in der Weise geschehen, daß die Stellung des Verteidigers gegenüber der an sich doch gleichberechtigten Faktoren der Rechtsprechung, dem Richter und dem Staatsanwalt, schwer heruntergedrückt blieb.

Wir bitten, bei Brief- und Geldsendungen die Sache mit anzugeben.

Folgerichtig wurde dann auch bestimmt, daß bei Übernahme von Vertretungen in Straf- und sogenannten Privatklage- und Nebenklage-Sachen der Unterlegene dem Vertreter der Interessen des anderen Teils (Privatkläger, Nebenkläger) die Gebühren nur in der gesetzlichen Höhe, nicht aber in der tatsächlich stets entstehenden Höhe, zu erstatten habe.

Wie sich das auswirkt, wurde in der deutschen Presse kürzlich noch aus Anlaß des berüchtigten Caro-Petscheck-Prozesses erörtert (bei dem es bekanntlich um den Bett-Scheck ging). Ich halte dafür, daß danach Sie, sehr geehrter Herr Kollege, und vor allem auch Herr Karl Kraus selbst, ausreichend im Bilde sind.

Herr Karl Kraus müßte danach, im Falle seines Obsiegens, mit Anwaltsgebühren von immerhin 200 bis 250.- RM mindestens rechnen, während für den Fall der zuvorigen Einstellung des Verfahrens ihm sogar die gesamten Anwaltsgebühren restlos zur Last gelegt werden würden. Denn bei Beschlüssen dieser Art gehen unsere Gerichte, darin dem Geiste unserer Strafprozeßordnung folgend, durchweg von der Auffassung aus, daß nichts unnötiger war, wie die Zuziehung eines Anwalts.

Auf Grund der in Ihrem Brief vom Ausdruck gelangenden - meines Erachtens nur berechtigten! - Auffassung glaube ich danach nicht, daß Herr Karl Kraus Aufwendungen in solcher Höhe noch auf sich nehmen möchte. Ich betrachte deshalb die Angelegenheit zwischen uns als erledigt, wenn ich nicht noch andere Anweisung von Ihnen erhalte.

Ich benutze die Gelegenheit gern, um mich nicht nur Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege Samek, sondern vor allem auch Herrk Karl Kraus verbindlichst zu empfehlen.

gez. Elias  
Rechtsanwalt.

C 147952

8

RECHTSANWALTSKANZLEI  
Dr. OSKAR SAMEK  
WIEN, I. SCHOTTENRING

77/5517  
Karl

~~Maus~~

ur

~~Städtische  
Bühne Esser~~

Band III  
No. 176



Stadtk. Bühnen, Esser

10 11 31



**Osterreichische Postverwaltung.  
Administration des Postes d'Autriche.**

(Vom Aufgabebeamten auszufertigen)  
(A remplir par le bureau d'origine)

119  
Einschreibsendung } (.....) 1)  
Envoi recommandé }  
Paket }  
Colis }  
Brief, Schachtel, Paket }  
mit Wertangabe von }  
Lettre — Boîte — Colis }  
avec valeur déclarée de }  
Postanweisung über }  
Mandat de poste de }  
aufgegeben beim Postamte in }  
enregistré au bureau de poste de } *Wien*  
am } *17.12.32* unter der Nr. } *7687*  
le } *Dr. O. Sammler* sous le No }  
aufgegeben von }  
expédié par M } *Dr. O. Elias*  
und gerichtet an }  
et adressé à M } *Rechnungsd.*  
in }  
à }

1) Anzugeben in der Klammer Art der Sendung (Brief, Drucksache usw.). — Indiquer dans la parenthèse la nature de l'envoi (lettre, imprimé, etc.).

**Rückschein.  
Avis de réception.  
Auszahlungsbestätigung  
Avis de paiement**

D. 2. Stempel des den Schein abfertigenden Postamtes.  
Timbre du bureau expéditeur de l'avis  
(Vom Absender auszufertigen.)  
(A remplir par l'expéditeur.)



An }  
A } *Dr. Oscar Lamela*



*Wien*  
(Bestimmungsort.)  
(Lieu de destination.)  
*Postkennungs-  
buch*

Postdienst.  
Service des postes. (Bestimmungsland.)  
(Pays de destination.)

Der Unterzeichnete bestätigt, daß die umseitig beschriebene Sendung **1. JUNI 1932**  
 Postanweisung Kreis - Erwerber  
 Le soussigné déclare que l'envoi mentionné d'autre part städt. Pörlman  
 le mandat a été dûment payé am 30/5 1932  
 richtig ausgefolgt worden ist am 30/5 1932  
 a été dûment payé le 30/5 1932

D. P. Stempel des Bestimmungspostamtes.  
 Timbre du bureau de destination



Unterschrift<sup>1)</sup>  
 Signature  
 des Empfängers:  
 du destinataire: [Signature]  
 des Beamten des Bestimmungspostamtes:  
 de l'agent du bureau destinataire: [Signature]

<sup>1)</sup> Dieser Schein ist vom Empfänger oder, wenn es die Postvorschriften des Bestimmungslandes anordnen, vom Beamten des Bestimmungspostamtes zu unterzeichnen und mit nächster Post unmittelbar an den Ausgeber zurückzusenden. — Cet avis doit être signé par le destinataire ou, si les règlements du pays de destination le comportent, par l'agent du bureau destinataire et renvoyé par le premier courrier directement à l'expéditeur.

